



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

**An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Bergisch Gladbach**

nachrichtlich:

an die Fraktionsgeschäftsstellen,
den Verwaltungsvorstand I, II und III
und die Fachbereiche 1-10,
die Stabstellen und
das Rechnungsprüfungsamt

FB 9-14, Ratsbüro

Rathaus Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
Sachbearbeiter: Willi Schmitz
Zimmer: 38
Telefon 02202/141326
Telefax 02202/14701326
Internet: <http://www.bergischgladbach.de>
E-Mail: w.schmitz@stadt-gl.de

20.03.2026

Sitzung des Rates am 24.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt, erhalten Sie als **Anlage 1** zu diesem Schreiben die aktualisierte Fassung der Anlage zur Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 24.03.2026, in die die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des SPLA am 05.03.2026, des JHA am 10.03.2026, des ASWDG am 17.03.2026, des HA am 18.03.2026 sowie des AFBL am 19.03.2026 eingefügt wurden. Die Nachträge sind durch eine seitliche Linie gekennzeichnet. Die Ausschussvorsitzenden erhalten Gelegenheit, die Beratungsergebnisse aus den Ausschüssen unter den betreffenden Tagesordnungspunkten in der Sitzung des Rates darzustellen und können für ihre Berichterstattung diese Unterlage heranziehen.

Diesem Schreiben liegt ein Antrag zur Sache der Ratsgruppe Bürgerpartei GL vom 07.03.2026 zu der Vorlage Nr. 0152/2026 – Haushalt 2026 – (TOP Ö 8), dieser ist als **Anlage 2** beigelegt. Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Sitzung des Rates als Tischvorlage überreicht.

Als **Anlage 3** liegt ein ergänzender Beschlussvorschlag der Verwaltung zu TOP Ö 18 - Umsetzung Bau-Turbo 1: Änderung der Zuständigkeitsordnung (Vorlage Nr. 0811/2025) und zu TOP Ö 19 - Umsetzung Bau-Turbo 2: Städtebauliche Grundsatzziele (Vorlage Nr. 0076/2026) diesem Schreiben bei.

Ferner stellte die Ratsgruppe Bürgerpartei GL einen Änderungsantrag zu TOP Ö 23 – Vergabesatzung zum Unterschwellenvergaberecht (Vorlage Nr. 0113/2026), der als **Anlage 4** diesem Schreiben beigelegt ist. Der Änderungsantrag lag bereits als Tischvorlage in der Sitzung des Hauptausschusses vor. Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Sitzung des Rates als Tischvorlage überreicht.

Weiterhin sind diesem Schreiben als **Anlage 5 und 6** zwei Änderungsanträge der Ratsgruppe Bürgerpartei GL jeweils vom 05.03.2026 zu TOP Ö 25 - VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach (Vorlage Nr. 0107/2026) und zu TOP Ö 26 - VII. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (Vorlage Nr. 0056/2026) beigelegt, die bereits in der Sitzung des Hauptausschusses am 18.03.2026 als Tischvorlage vorlagen. Dem Änderungsantrag zu TOP Ö 26 ist eine Stellungnahme der Verwaltung sowie der Schnellbrief 441/2025 des Städte- und Gemeindebundes NRW

angehängt.
www.bergischgladbach.de
info@stadt-gl.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE93 3705 0299 0312 0000 15
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17
SWIFT/BIC: GENODED1PAF

Ferner stellte die Ratsgruppe Bürgerpartei GL eine Anfrage zu der Thematik „Anhaltende Untätigkeit der Stadt Bergisch Gladbach bei der Durchsetzung des Rauchverbots auf Schulgelände“. Die Anfrage liegt als **Anlage 7** diesem Schreiben bei, die Stellungnahme der Verwaltung wird als Tischvorlage zur Sitzung des Rates nachgereicht.

Darüber hinaus ist diesem Ratsbrief als **Anlage 8** die Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der CDU-Fraktion vom 27.02.2026 zur Aktion „100 Bäume für Bergisch Gladbach“ (Vorlage Nr: 0172/2026) angehängt. Dieses Schreiben lag bereits als Tischvorlage in der Sitzung des Hauptausschusses am 18.03.2026 vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'M. Kreutz', written in a cursive style.

Marcel Kreutz
Bürgermeister

Anlagen

Anlage zur Tagesordnung für die Ratssitzung am 24.03.2026

(Stand: 20.03.2026)

I. Allgemeines

Der Einladung zur Ratssitzung sind keine Vorlagen beigelegt, die in den Ausschüssen beraten wurden bzw. noch beraten werden. Diese Vorlagen befinden sich in den Händen der Ratsmitglieder. Beratungsergebnisse und Erläuterungen zu diesen Vorlagen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Anlage. Nachträge sind durch eine seitliche Linie gekennzeichnet.

Vorlagen, die Themen enthalten, die in erster Lesung im Rat eingebracht werden, z. B. Fraktionsanträge oder Vorlagen, die eine geänderte Sachlage berücksichtigen, sowie sonstige Vorlagen, die keiner vorherigen Beratung in den Ausschüssen bedürfen, z. B. Berichte über die Durchführung der Beschlüsse, sind der Tagesordnung als Anlagen beigelegt.

II. Tagesordnung

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
Eine Erläuterung erübrigt sich.
- 2 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
Die Niederschrift über die Sitzung des Rates am 16.12.2025 – öffentlicher Teil – ist den Ratsmitgliedern zugegangen.
- 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 16.12.2026 öffentlicher Teil**
Vorlage: 0024/2026
Die Vorlage ist beigelegt.
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters**
Eventuelle Mitteilungen wird Herr Bürgermeister Kreutz mündlich bekannt geben.
- 5 Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahr 2025**
Vorlage: 0005/2026
Die Vorlage ist beigelegt.
- 6 Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab dem Haushaltsjahr 2026**
Vorlage: 0147/2026
Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat in der Sitzung am 19.03.2026 einstimmig beschlossen, die Beratung in den Rat zu verschieben.
- 7 Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2026**
Vorlage: 0670/2025/1
Es besteht Gelegenheit zur Haushaltsrede gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach.

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 18.03.2026 einvernehmlich beschlossen, dem Rat keine Beschlussempfehlung zu der Vorlage zu geben.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ist in der Sitzung am 19.03.2026 einstimmig dieser Beschlussempfehlung an den Rat gefolgt.

- 8 Haushalt 2026**
Vorlage: 0152/2026
Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat in der Sitzung am 19.03.2026 einstimmig beschlossen, dem Rat keine Beschlussempfehlung zu geben.
- 9 Einwohnerfragestunde**
Vorlage: 0082/2026
Die Vorlage ist beigefügt.
- 10 Entwurf des Jahresabschlusses 2024 des Kernhaushaltes der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0170/2026
Die Vorlage ist beigefügt.
- 11 Mitteilungsvorlage zum Bewilligungsbescheid im Rahmen der Teilnahme an dem Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW)**
Vorlage: 0155/2026
Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat in der Sitzung am 19.03.2026 die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.
- 12 Jahresabschluss 2024 der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL)**
Vorlage: 0191/2026
Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat in der Sitzung am 19.03.2026 in getrennter Abstimmung beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:
- Die Gesellschafterversammlung der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) stellte im Umlaufverfahren - vorbehaltlich der Zustimmung des Rates - den Jahresabschluss zum 31.12.2024 im vorgelegten und durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer prüferischen Durchsicht bestätigten Umfang fest und entlastete die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024.
Die von der Gesellschafterversammlung getroffenen Beschlüsse werden gemäß § 113 (1) GO NRW wie folgt gebilligt:
- Der Ausschuss fasst einstimmig bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe Bürgerpartei GL zu Ziffer 1 den folgenden Beschlussvorschlag:
1. In der Bilanz zum 31.12.2024 werden Aktiva und Passiva mit 22.750.559,34 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresüberschuss 2024 mit 178.530,44 € festgestellt.
- Der Ausschuss fasst einstimmig bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe Bürgerpartei GL zu Ziffer 2 den folgenden Beschlussvorschlag:
2. Der Jahresüberschuss 2024 wird in Höhe von 178.530,44 € auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Ausschuss fasst einstimmig bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Ziffer 3 den folgenden Beschlussvorschlag:
3. Der Geschäftsführer Herr David Zenz wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.

13 Umstrukturierung der städtischen Beteiligungen: Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH und Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH

Vorlage: 0158/2026

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat in der Sitzung am 19.03.2026 einstimmig beschlossen, dem Rat in getrennter Abstimmung folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Unter Abänderung des Beschlusses vom 08.07.2025 folgender Beschluss gefasst:

Der Ausschuss fasst einstimmig bei Enthaltung der Gruppe Bürgerpartei GL den folgenden Beschlussvorschlag:

1.

- a) Es erfolgt keine Vermögensübertragung der EBGL zum 01.01.2026.
- b) Sowohl die EBGL als auch die IPGL bleiben als Gesellschaft bestehen.

Der Ausschuss fasst mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion Volt/Freie Wählergemeinschaft bei Enthaltung der Gruppe Bürgerpartei GL den folgenden Beschlussvorschlag:

2.

- a) Die Prozesse zur Fahrzeug- und Gerätschaftsbeschaffung für die Stadt und für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen werden ab dem 01.07.2026 durch den Abfallwirtschaftsbetrieb getätigt. Soweit die Fahrzeug- und Gerätschaftsbeschaffung nicht unmittelbar für den Abfallwirtschaftsbetrieb erfolgt, wird der Abfallwirtschaftsbetrieb hierbei jeweils im Namen der bestellenden städtischen Organisationseinheit tätig. Die beschafften Fahrzeuge und Gerätschaften werden im Anlagevermögen des Kernhaushaltes bzw. der betreffenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aktiviert.
- b) Die Tätigkeit der EBGL, weitere Fahrzeuge und Gerätschaften über den aktuellen Bestand hinaus zwecks Vermietung an den städtischen Konzern anzuschaffen, wird zum 30.06.2026 eingestellt. Laufende Bestellungen werden noch von der EBGL abgewickelt. Die Bestandsfahrzeuge und Gerätschaften werden von der EBGL weiterhin bis zum Ende des Mietzeitraumes an den städtischen Konzern vermietet.

**14 Strategisches Entwicklungskonzept Gronau; Maßnahme 5 – Programm zur klimaan-
gepassten und energetischen Sanierung von Dächern, Fassaden und Vorzonen:
Antragstellung im Rahmen des KfW-Förderprogramms 432**

Vorlage: 0118/2026

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 18.03.2026 mehrheitlich gegen die AfD-Fraktion beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat:

- 1. die Antragstellung der Verwaltung im Rahmen des KfW-Förderprogramms 432 („Energetische Stadtsanierung – Zuschuss 432“) zur Vorbereitung der Maßnahme M5 des Strategischen Entwicklungskonzeptes zu befürworten,
- 2. die Verwaltung zu beauftragen, die für die Förderung erforderlichen vorbereitenden Schritte fortzuführen – wobei die Umsetzung, die Beauftragung externer Leistungen und der Mittelabfluss ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer positiven Förderzusage und der abschließenden politischen Beschlussfassung stehen und
- 3. die im Falle einer Förderzusage erforderlichen Eigenmittel in Höhe von voraussichtlich 12.500 EUR aus dem Teilhaushalt der Produktgruppe 14.032 „Klimaschutzmanagement und kommunale Wärmeplanung“ bereitzustellen.

- 15 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Teilnahme am Projektaufruf 2025/26 für das Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Sportstätten“**
Vorlage: 0085/2026
Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport hat in der Sitzung am 19.02.2026 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:
- Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach billigt die Teilnahme am Projektaufruf 2025/2026 für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung.
Für folgende Maßnahmen sollen Projektskizzen eingereicht werden:
Sanierung Sporthalle Steinbreche, Umgestaltung Stadionareal an der Paffrather Str. (städtische Anträge), Sanierung Sportanlage am Braunsberg, Sanierung Sportanlage TuS Moitzfeld und Sanierung der Doppelsporthalle RTB (Vereinsanträge).
- 16 Umgestaltung Stadionareal – weiteres Vorgehen**
Vorlage: 0111/2026
Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport hat in der Sitzung am 19.02.2026 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:
- Der bestehende Ratsbeschluss 0400/2025 vom 08.07.2025 zur Umgestaltung des Stadionareals an der Paffrather Straße wird aufgehoben und Variante 6 (Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes auf dem „Nebenplatz“ und einer Schottertragschicht zur sportiven Nutzung auf dem alten Tennenplatz) wird umgesetzt. Die Differenz zwischen den Baukosten der Variante 6 und den Haushaltsanmeldungen soll für die Errichtung von Sportflächen und Sportangeboten auf dem alten Tennenplatz verwendet werden.
- Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung und Genehmigung des Haushaltes 2026.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme soll die Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach (IPGL) beauftragt werden.
- 17 Szenarien zur Fortführung des Q1**
Vorlage: 0119/2026
Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 10.03.2026 in separater Beschlussfassung über Ziffer 1 des Beschlussvorschlages mehrheitlich bei einer Gegenstimme und neun Enthaltungen beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:
- Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beauftragt die Verwaltung vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung im Haushalt 2026
1. mit der kurzfristigen Umsetzung der notwendigsten Instandhaltungsmaßnahmen im Q1, damit der aktuelle Betrieb aufrecht erhalten bleiben kann,
- Der Jugendhilfeausschuss hat sodann über die übrigen Beschlussvorschläge einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:
- Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beauftragt die Verwaltung vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung im Haushalt 2026
2. mit dem Rückbau des Bestandsgebäudes Hauptstraße 328,
 3. die Planung, Konzeptionierung sowie den Bau eines neuen Gebäudes auf dem Grundstück Hauptstraße 328 vorzunehmen. Mit diesen Leistungen soll die Infrastruktur- und Projektgesellschaft beauftragt werden. Des Weiteren ist der Politik ein Maßnahmenbeschluss auf der Basis der LPH3 vorzulegen.
 4. mit dem Abschluss eines Interimsmietvertrags mit der GL Service GmbH für die Räumlichkeiten des Kindergartenmuseums sowie der Pfadfinder im Gebäude Quirlsberg 1 bis zum Bezug des Neubaus,

5. mit der Ausschreibung eines Betreibers für den Neubau des „Jugendquartiers“.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ist in der Sitzung am 19.03.2026 einstimmig bei Enthaltung der Fraktion Volt/Freie Wählergemeinschaft dieser Beschlussempfehlung zu Ziffer 1 gefolgt. Zu Ziffer 2 erfolgte der Beschluss ebenfalls einstimmig bei Enthaltung der AFD-Fraktion, der Fraktion Volt/Freie Wählergemeinschaft und der Gruppe Bürgerpartei GL.

18 **Umsetzung Bau-Turbo 1: Änderung der Zuständigkeitsordnung** **Vorlage: 0811/2025**

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 05.03.2026 einstimmig bei Enthaltung der Ratsgruppe Bürgerpartei GL beschlossen, dem Rat folgende geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

Beschluss 1

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach wird wie folgt geändert:

§ 15 Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

(2) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über

(...)

(hinter 10. neu einzufügen):

11. die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b, sofern es sich nicht um besonders einfach zu entscheidende und / oder in ihrer Folgewirkung gering einzustufende Vorhaben handelt, über die die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet,
12. die Zustimmung der Gemeinde nach § 246e (Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau), sofern es sich nicht um besonders einfach zu entscheidende und / oder in ihrer Folgewirkung gering einzustufende Vorhaben handelt, über die die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet.

Bei **Beschluss 2** des Beschlussvorschlages hat der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beschlossen, dem Rat keine Beschlussempfehlung zu der Vorlage zu geben.

Beschluss 3

Dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss wird jährlich eine Liste mit jenen Bauvorhaben vorgelegt, welche die Verwaltung im Rahmen des Bauturbos ohne Beteiligung des Ausschusses genehmigt hat.

Aufgrund der Diskussion in der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses spricht sich die Verwaltung für folgende geänderte Beschlussempfehlung aus:

Beschluss 1

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach wird wie folgt geändert:

§ 15 Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

(2) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über

(...)

(hinter 10. neu einzufügen):

11. die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b, sofern es sich nicht um besonders einfach zu entscheidende und / oder in ihrer Folgewirkung gering einzustufende Vorhaben handelt, über die die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet,
12. die Zustimmung der Gemeinde nach § 246e (Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau), sofern es sich nicht um besonders einfach zu entscheidende und / oder in ihrer Folgewirkung gering einzustufende Vorhaben handelt, über die die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet.

Beschluss 2

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach wird wie folgt ergänzt:

§ 19 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer in den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über

(...)

(hinter 12. neu einzufügen):

13. die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu besonders einfach zu entscheidenden und / oder in ihrer Folgewirkung gering einzustufende Vorhaben bis zu drei Wohneinheiten und Bauvorhaben ohne grundsätzliche Änderung der Geschossigkeit im Vergleich zur Umgebungsbebauung nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b BauGB,

14. die Zustimmung der Gemeinde zu besonders einfach zu entscheidenden und / oder in ihrer Folgewirkung gering einzustufende Vorhaben bis zu drei Wohneinheiten und Bauvorhaben ohne grundsätzliche Änderung der Geschossigkeit im Vergleich zur Umgebungsbebauung nach § 246e BauGB (Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau).

Beschluss 3

Dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss wird jährlich eine Liste mit jenen Bauvorhaben vorgelegt, welche denen die Verwaltung im Rahmen des Bauturbos ohne Beteiligung des Ausschusses genehmigt zugestimmt hat.

19

Umsetzung Bau-Turbo 2: Städtebauliche Grundsatzziele

Vorlage: 0076/2026

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 05.03.2026 einstimmig bei Enthaltung der Ratsgruppe Bürgerpartei GL beschlossen, dem Rat folgende geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

1. Der Rat beschließt die unter II. aufgeführten städtebaulichen Grundsatzziele (bei Streichung des Wortes „großzügig“ in den Ziffern 1 und 5) als handlungsleitend bei Entscheidungen über die Zustimmung der Gemeinde zu Ersuchen im Rahmen des „Wohnungsbau-Turbos“.
2. Die Abgrenzung, was besonders einfach zu entscheidende und / oder folgenlose Vorhaben sind, über die gem. Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach die Bürgermeisterin/der Bürgermeisters entscheidet, richtet sich nach den in dieser Vorlage beschlossenen städtebaulichen Grundsatzzielen und Ausführungen.
3. Die in dieser Vorlage gemachten Verfahrensvorgaben (IV.) sind einzuhalten.

Aufgrund der Diskussion in der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses spricht sich die Verwaltung für folgende geänderte Beschlussempfehlung aus:

Beschluss 2

Die Abgrenzung, was besonders einfach zu entscheidende und / oder folgenlose Vorhaben sind, über die denen gem. Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach die Bürgermeisterin/der Bürgermeisters die Zustimmung versagen kann (Ablehnung) entscheidet, richtet sich nach den in dieser Vorlage beschlossenen städtebaulichen Grundsatzzielen und Ausführungen.

**20 Bauprojekt „Im Bungert“ – Zustimmung der Gemeinde i.S.d. § 246e BauGB
Vorlage: 0810/2026**

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 05.03.2026 einstimmig bei Enthaltung der Gruppe Bürgerpartei GL beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

1. Der Rat erteilt für das Projekt „Im Bungert“ die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 246e Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 36a BauGB, vorbehaltlich des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, den städtebaulichen Vertrag nach erfolgter städtebaulicher Übereinkunft mit dem benachbarten Projekt „Aufstockung Schloss Center“ und der Vorlage aktualisierter Entwurfsunterlagen abzuschließen.

**21 Bauvorhaben Hauptstraße (Wohnanlage mit Kurzzeitpflegestation) – Genehmigung nach dem Bauturbo
Vorlage: 0007/2026**

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 05.03.2026 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss erteilt für das Projekt Hauptstraße die Zustimmung der Gemeinde gemäß dem sog. „Bau-Turbo“ (§ 31 Abs. 3 bzw. § 246e Baugesetzbuch (BauGB)) i. V. m. § 36a BauGB.

**22 Beschluss des Abwasserbeseitigungskonzept 2027 bis 2032
Vorlage: 0072/2026**

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung hat in der Sitzung am 24.02.2026 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

Der Ausschuss empfiehlt – vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung im Wirtschaftsplan des Abwasserwerks- die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2027 und beauftragt die Verwaltung, die nach § 46 Landeswassergesetz NRW gegebene Abwasserbeseitigungspflicht auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes – Fortschreibung 2027- zu vollziehen.

Bei der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung einzelner Maßnahmen ist dem Ausschuss jeweils stets auch die wirtschaftlichste, rechtssichere Variante darzustellen, die unter Berücksichtigung von Investitions-, Betriebs- und Folgekosten insgesamt zur geringstmöglichen Gebührenbelastung führt.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat in der Sitzung am 19.03.2026 mehrheitlich gegen die Stimme der Gruppe Bürgerpartei GL beschlossen, dem Rat folgende geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

Der Ausschuss empfiehlt – vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung im Wirtschaftsplan des Abwasserwerks- die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2027 und beauftragt die Verwaltung, die nach § 46 Landeswassergesetz NRW gegebene Abwasserbeseitigungspflicht auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes – Fortschreibung 2027- zu vollziehen.

Bei der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung einzelner Maßnahmen ist dem Ausschuss jeweils stets auch die wirtschaftlichste, rechtssichere Variante darzustellen, die unter Berücksichtigung von Investitions-, Betriebs- und Folgekosten insgesamt zur geringstmöglichen Gebührenbelastung führt. § 5 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung ist dabei zu beachten.

- 23 Vergabesatzung zum Unterschwellenvergaberecht**
Vorlage: 0113/2026
In der Sitzung des Hauptausschusses am 18.03.2026 lag ein Änderungsantrag zur Sache der Ratsgruppe Bürgerpartei GL vor.

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 18.03.2026 einvernehmlich beschlossen, dem Rat keine Beschlussempfehlung zum Änderungsantrag und zu der Vorlage zu geben.
- 24 Heimatpreis 2026**
Vorlage: 0802/2025
Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 18.03.2026 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:
1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt, für das Jahr 2026 einen Heimat-Preis, vorbehaltlich der Förderung durch die Bezirksregierung, auszuloben.
 2. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt, für das Jahr 2027 einen Heimat-Preis, vorbehaltlich der Förderung durch die Bezirksregierung, auszuloben.
 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Fördermittel bei der Bezirksregierung zu beantragen.
- 25 VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0107/2026
In der Sitzung des Hauptausschusses am 18.03.2026 lag ein Änderungsantrag zur Sache der Ratsgruppe Bürgerpartei GL vor.

Der Änderungsantrag wurde mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der Ratsgruppe Bürgerpartei GL und bei Enthaltung der AfD-Fraktion.

Sodann hat der Hauptausschuss über den Beschlussvorschlag der Vorlage abgestimmt und mehrheitlich gegen die Ratsgruppe Bürgerpartei GL beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der vorliegenden Fassung.
- 26 VII. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0056/2026
In der Sitzung des Hauptausschusses am 18.03.2026 lag ein Änderungsantrag zur Sache der Ratsgruppe Bürgerpartei GL vor.

Der Änderungsantrag wurde mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der Ratsgruppe Bürgerpartei GL und bei Enthaltung der AfD-Fraktion.

Sodann hat der Hauptausschuss über den Beschlussvorschlag der Vorlage abgestimmt und mehrheitlich gegen die Ratsgruppe Bürgerpartei GL beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die VII. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der vorliegenden Fassung.

- 27 Änderung der „Allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen“**
Vorlage: 0103/2026
 Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 18.03.2026 mehrheitlich gegen die AfD-Fraktion beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:
- In Ergänzung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.03.2010 und des Rates vom 25.03.2010 zur Vorlage Nr. 0131/2010 – Ergänzung der Regelungen über die Zuwendungen zu den Aufwendungen der Geschäftsführungen der Stadtratsfraktionen –, des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.10.2015 und des Rates vom 03.11.2015 zur Vorlage Nr. 0358/2015 – Änderung der „Allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen“ – sowie des Hauptausschusses vom 21.03.2023 und des Rates vom 28.03.2023 zur Vorlage Nr. 0110/2023 wird die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Änderung der „Allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen“ beschlossen. Die übrigen Beschlussinhalte aus den vorgenannten Sitzungen bleiben unverändert bestehen.
- 28 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal über die Übernahme von Werkstatteleistungen für die Feuerwehr der Gemeinde Odenthal durch die Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0041/2026
 Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung hat in der Sitzung am 24.02.2026 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:
- Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Werkstatteleistungen für die Feuerwehr der Gemeinde Odenthal durch die Stadt Bergisch Gladbach entsprechend der Anlage der Vorlage zu.
- 29 Satzung Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)**
Vorlage: 0139/2026
 Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann hat in der Sitzung am 17.03.2026 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:
- Der Rat beschließt die neue Satzung des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Inklusionsbeirat).
- 30 Berufung der Mitglieder in den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)**
Vorlage: 0140/2026
 Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann hat in der Sitzung am 17.03.2026 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:
- Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach wählt die in der Vorlage genannten Bewerberinnen und Bewerber in den „Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)“:
- | | |
|-----------------------|----------------------------|
| Ordentliches Mitglied | Stellvertretendes Mitglied |
| Uta Vossebrecker | Sophia Schubert |
| Hannah Skudlarek | Friedrich Imdahl |
| Salvatore Montana | N.N. |
| Angelika Freimuth | Elisabeth Watzlawek |
| Jürgen Münsterteicher | Frank Kellershoff |
| Beate Block-Theissen | Nikolaus Mohr |

Markus Winterscheidt
Katharina Kaul
Roswitha Lawrenz
Werner Hering
Andrea Kowalewski-Brüwer
Hildegard Allelein
Ursula Bundschuh

Ursula Meeth
Anne Skribbe
Martin Holst
N.N.
Dagmar Frebert
Stephan von Sydltitz
Angela Mascharz

31 Entsendung von Mitgliedern des Seniorenbeirates in Ausschüsse

Vorlage: 0062/2026

Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann hat in der Sitzung am 17.03.2026 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Folgende Mitglieder des Seniorenbeirates werden bestellt:

1. Als beratendes Mitglied wird Frau Hildegard Gitschier-Piepenbrock in den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden (AAB) entsandt.
2. Als persönliche Stellvertretung wird Herr Johannes Ditsche in den Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss (SPLA) entsandt.
3. Als persönliche Stellvertretung wird Frau Karin Schier in den Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO) entsandt.

32 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

32.1 Wahl eines/einer stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der Bäderbetriebsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH

Vorlage: 0173/2026

Die Vorlage ist beigelegt.

32.2 Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach zur Nachbesetzung im Aufsichtsrat der Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH

Vorlage 0175/2026

Die Vorlage ist beigelegt.

33 Mitteilungen zur Umbesetzung in den Ausschüssen

33.1 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach zur Entsendung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger auf die Liste der Stellvertretungen für verschiedene Ausschüsse

Vorlage: 0104/2026

Die Vorlage ist beigelegt.

33.2 Antrag der Gruppe Bürgerpartei GL vom 25.02.2026 (eingegangen am 25.02.2026) auf Umbesetzung in den Ausschüssen

Vorlage: 0169/2026

Die Vorlage ist beigelegt.

33.3 Antrag der Fraktion Volt/Freie Wählergemeinschaft vom 02.03.2026 (eingegangen am 02.03.2026) auf Entsendung eines sachkundigen Bürgers auf die Liste der Stellvertretungen für diverse Ausschüsse

Vorlage: 0176/2026

Die Vorlage ist beigelegt.

34 Anträge der Fraktionen

Es wurden keine Anträge gestellt.

35 Anfragen der Ratsmitglieder

**35.1 Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach vom 27.02.2026 zur
Aktion „100 Bäume für Bergisch Gladbach“**

Vorlage: 0172/2026

Die Vorlage ist beigelegt.

35.2 Mündliche Anfragen der Ratsmitglieder

Eine Erläuterung erübrigt sich.

09. März 2026

Joh

Ratsgruppe BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



**BÜRGER
PARTEI GL**

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

07.03.2026

Antrag zu TOP Ö8 – Haushalt 2026

Ratssitzung 24.03.2026

HAUSHALTSANTRAG

Gründung einer städtischen Wohnungsbau- und Entwicklungsgesellschaft

WEG GL – Wohnentwicklungsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH



WEG mbH
WOHNENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT
BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis zum 30. September 2026 ein vollständiges Gründungskonzept für eine 100%ige städtische Wohnungsbau- und Entwicklungsgesellschaft - die "WEG GL - Wohnentwicklungsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH" - vorzulegen. Das Konzept umfasst Gesellschaftsvertrag, Finanzierungsstruktur, Personalbedarf und Wirtschaftsplan.
2. Im Haushalt 2026 werden bereitgestellt: 1,0 VZÄ Projektleitung sowie externe Rechts- und Finanzberatung für das Gründungskonzept (500.000 € Startkapital, einmalig). 1,0 VZÄ GF ab der Gründung. Laufende Zuschüsse der Stadt sind nach Gründung nicht vorgesehen.
3. Städtische Grundstücke – insbesondere die im Januar 2023 erworbenen Siemens-Liegenschaften und das Zanders-Gelände (zusammen ca. 275 ha) sowie geeignete weitere Liegenschaften (z.B. Zanders) – werden als Sacheinlage in die WEG GL eingebracht. Ein Kapitalbedarf der Gesellschaft für Grundstückserwerb entsteht dadurch nicht.
4. Die WEG GL realisiert jedes Projekt mit mindestens 30 % gefördertem Wohnungsbau (Sozialwohnungen). Die Querfinanzierung erfolgt über die frei finanzierten Anteile (Mischkalkulation). Bauinvestitionen werden durch die WEG selbst über Bankkredite und Fördermittel finanziert.
5. Das Gründungskonzept recherchiert verbindlich alle verfügbaren Förderprogramme (NRW.BANK, KfW, EFRE/EU) und legt einen konservativen Finanzierungsplan mit vollständiger Kapitaldienstplanung einschließlich Bauzinsen vor.

1 Ausgangslage: Wohnraumversorgung in Bergisch Gladbach

Der Bestand geförderter Mietwohnungen in Bergisch Gladbach ist seit 2017 kontinuierlich gesunken. Gleichzeitig ist die Zahl der auf bezahlbaren Wohnraum angewiesenen Haushalte gestiegen. Ohne aktives Gegensteuern wird der Fehlbedarf in den kommenden Jahren strukturell.

1.1 Bestandsentwicklung geförderter Mietwohnungen

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bestand WE	1.694	1.682	1.679	1.706	1.684	1.628	1.593	1.435	1.484
Netto-Δ	-12	-3	+27	-22	-56	-35	-158	+49	-127

Quelle: Stadtverwaltung BGL, Antwort auf Anfrage Bürgerpartei GL (F. Samirae), 24.02.2026, Unterz. Beigeordneter S. Dekker. Stand Anfang 2026: 1.357 WE (-337 ggü. 2017).

1.2 Prognose Abgänge aus der Sozialbindung 2026–2030

Kategorie	2026	2027	2028	2029	2030	Gesamt 2026–2030
Planmäßige Abgänge	20	14	35	90	11	170
Vorzeitige Abgänge	180	54	24	0	85	343
Summe	200	68	59	90	96	513

Quelle: ebd. — Ohne Gegenmaßnahmen sinkt der Bestand bis 2030 auf unter 850 WE, ein Rückgang von über 50 % gegenüber 2017.

1.3 Weitere Indikatoren des Wohnraumbedarfs

Indikator	2017	2024 / aktuell
Wohngeld-Haushalte	546	1.355 (+148 %)
SGB-II-Bezieher (Dez.)	2.500	2.650 (Dez. 2025)
Städtische Wohnungsvermittlung	aktiv	eingestellt (keine Warteliste)
Neues Flächenpotenzial (Siemens + Zanders-Kauf)	—	ca. 275 ha

Quellen: Stadtverwaltungsantwort 24.02.2026; Rundschau Online, 08.09.2023 (Siemens-Liegenschaften).

2 Gesellschaftsmodell WEG GL

Merkmal	Ausgestaltung
Rechtsform	GmbH, 100 % Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach
Stammkapital	Mind. 25.000 € (gesetzl. Mindest-GmbH) — empfohlen: 500.000 € (s. Begründung unten)
Grundstücke	Einbringung als Sacheinlage (kein Erwerb durch die WEG); kein Geldabfluss
Baufinanzierung	Eigenständig über Bankkredite (Zins ca. 3,5 % p.a.) und Fördermittel
Wohnungsmix	Mindestens 30 % geförderter WB je Projekt (Sozialwohnungsquote)
Aufsicht	Aufsichtsrat mit Ratsbeteiligung; jährlicher Wirtschaftsbericht an den Rat
Vergleich	Bäder GmbH BGL (Ausschüttung 2026: ~27,4 Mio. €); DOGEWO21 Dortmund; GAG Köln

2a Stammkapital — Ermittlung des erforderlichen Mindestbetrags

Das GmbH-Gesetz schreibt ein Mindeststammkapital von 25.000 € vor (§ 5 GmbHG). Dieser Betrag ist für eine operativ tätige Wohnungsbaugesellschaft jedoch nicht ausreichend. Das tatsächlich erforderliche Stammkapital ergibt sich aus drei Bedarfskomponenten:

Bedarfskomponente	Betrag	Begründung
1. Anlaufbetrieb (Jahr 1)	~280.000 €	Personal (GF, Projektleitung, Assistenz) + laufende GmbH-Kosten bis erste Einnahmen
2. Gründungskosten	~80.000 €	Notar, Handelsregister, Rechtsberatung, Gesellschaftsvertrag, externe Gutachten (Machbarkeitsstudie)
3. Kreditwürdigkeitspuffer	~140.000 €	Banken verlangen bei Projektfinanzierungen (30–37 Mio. €) typischerweise eine Eigenkapitalquote von 10–15 %. Hohes Stammkapital verbessert Kreditkonditionen spürbar.
Empfehlung: Stammkapital	500.000 €	Deckt Anlaufkosten + Gründungskosten vollständig. Verbessert Bonitätseinstufung. Vergleichbare Neugründungen (z. B. WID Dresden 2020) starteten mit 500 T€–1 Mio. €. Gesetzliches Mindest-Stammkapital (25.000 €) wäre für Kreditaufnahme in dieser Größenordnung nicht ausreichend.

Das Stammkapital ist gleichzeitig das operative Startbudget für Jahr 1 der WEG GL. Die genaue Höhe wird im Gründungskonzept (Beschlusspunkt 1) verbindlich festgelegt. Empfehlung: 500.000 €, finanziert als einmalige Haushaltsmittel 2026.

3 Wirtschaftlichkeitsrechnung

Die folgende Kalkulation berücksichtigt die Bauzinsen in der Investitionsphase sowie den Investitionsbedarf der Skalierungsstufen. Alle Annahmen sind konservativ.

3.1 Mischkalkulation Mieteinnahmen (Basis: 100 Wohneinheiten)

Hinweis zur Methodik: In den Abschnitten 3.1 und 3.2 wird mit der Recheneinheit "100 Wohneinheiten (WE)" gearbeitet. Das dient der einfachen Vergleichbarkeit und Skalierbarkeit. Das tatsächliche Pilotprojekt umfasst 120 WE.

Segment	Anteil	Miete/m²/Mon.	Jahreseinnahmen
Geförderter WB (Sozialwohnungen)	30 WE × 80 m²	6,50 €	187.200 €
Frei finanzierter WB	70 WE × 80 m²	11,50 €	772.800 €
Mieteinnahmen gesamt p.a.	100 WE	Ø 9,70 €	960.000 €

Marktmiete BGL: Ø 11–13 €/m² (konservativ 11,50 €). Kostenmiete geförderter WB: 6,50 €/m² (WA-NRW-Konditionen). Grundstück als Sacheinlage — kein Ankauf.

3.2 Vollständige Ergebnisrechnung je 100 WE (Steadystate, ab Fertigstellung)

Position	€/Jahr	Anmerkung
+ Mieteinnahmen (100 WE)	+ 960.000 €	s.o.
– Instandhaltungsrücklage (nicht umlagefähig)	– 60.000 €	ca. 7,50 €/m²/a — Gebäudesubstanz, Dach, Fassade (trägt WEG GL)

Position	€/Jahr	Anmerkung
– Personalkosten WEG GL (3,0 VZÄ Betriebsphase)	– 270.000 €	GF, Hausverwaltung, Buchhaltung — s. 3.3a; ab 120 WE ohne Projektleitung Bau
– Overhead WEG GL (Büro, IT, Steuerberatung)	– 25.000 €	Laufende GmbH-Betriebskosten (nicht umlagefähig)
– Kapitalsdienst (Zins 3,5 % + Tilgung, 30 J., ~31 Mio. € Baukosten)	– 448.000 €	Grundstück kostenfrei als Sacheinlage
Cashflow der WEG p.a. (nach Kapitalsdienst, vor Ausschüttung)	+ 157.000 €	Für Reinvestition in Folgeprojekte und schrittweisen Eigenkapitalaufbau
Haushaltlicher Vorteil der Stadt (direkt)	0 € direkt laufend; ab Jahr 11+ Ausschüttungspotenzial	Haushaltsvorteil entsteht durch Vermögensaufbau in städtischer Hand sowie Gewinnausschüttung ab Jahr 11+

Hinweis: Nicht in dieser Ergebnisrechnung enthalten sind umlagefähige (z.B. Heizung, Wasser, Müll, Hausmeister, Kleinreparaturen). Diese werden von den Mietern über die Nebenkostenabrechnung vollständig getragen und belasten die WEG GL nicht. Ihre Abwicklung ist künftigen Betriebsgesellschaften vorbehalten.

3.3 Investitionsbedarf und Eigenfinanzierungspotenzial

Die Finanzierung des gesamten Investitionsbedarfs – Baukosten, Bauzinsen und Folgeprojekte – erfolgt vollständig durch die WEG GL über eigenständige Kreditaufnahme und Fördermittel. Der Stadthaushalt trägt nach der einmaligen Stammkapitaleinlage keine laufenden Kosten. Die entstehenden Überschüsse der Gesellschaft können für den weiteren Ausbau und die schrittweise Eigenfinanzierung der Folgeprojekte verwendet werden.

3.3a Personalkosten der WEG GL — Anlauf- und Betriebsphase

Die WEG GL benötigt eigenes Personal. Diese Kosten werden von der Gesellschaft selbst aus Mieteinnahmen ab der Inbetriebnahme des ersten Projektes getragen und belasten den Stadthaushalt nicht. Sie sind jedoch für die Wirtschaftlichkeitsrechnung der WEG GL maßgeblich.

Phase	Stellen (WEG GL)	VZÄ	Personalkosten p.a.
Anlaufphase Jahr 1–2	1 Geschäftsführung, 1 Projektleitung Bau, 0,5 Assistenz/Buchhaltung	2,5 VZÄ	~270.000–300.000 €
Betriebsphase ab 120 WE	GF (weiter), + 1 Hausverwaltung, + 0,5 Buchhaltung; Projektleitung Bau entfällt (wird dem nächsten Bauvorhaben zugerechnet)	3,0 VZÄ	~260.000–290.000 €
Finanzierung	Vollständig aus WEG-Mieteinnahmen — kein Haushaltszuschuss. In Jahr 1–2 aus Startkapital (500 T€) und ggf. vorgelagertem Gemeindeanteil GF-Stelle; ab Jahr 3 aus operativem Cashflow.		

VZÄ = Vollzeitäquivalent (1,0 VZÄ = eine Vollzeitstelle). — Ab der Betriebsphase (120 WE) entfällt die Projektleitung Bau: Diese Stelle wird dem nächsten Bauvorhaben der WEG GL zugerechnet und belastet die laufende Ergebnisrechnung nicht. Daher sinkt die Stellenzahl von 2,5 VZÄ (Anlauf) auf 3,0 VZÄ (Betrieb: GF, Hausverwaltung, Buchhaltung). — Umlagefähige Betriebskosten (Heizung, Wasser, Hausmeister, Kleinreparaturen gem. § 2 BetrKV) werden von den Mietern über die Nebenkostenabrechnung getragen und erscheinen nicht in der WEG GL-Ergebnisrechnung.

4 Verfügbare Fördermittel (je 100 WE)

Eine städtische Gesellschaft ist optimal positioniert, um Fördermittel auf allen Ebenen abzurufen.

Förderprogramm	Fördergeber	Förderart	Potenzial je 100 WE
Wohnraumförderung NRW (WA)	Land NRW / NRW.BANK	Zinsverbilligtes Darlehen 0,5–1,5 %	ca. 7–10 Mio. €
KfW 297 – Klimafreundlicher Neubau (gefördert)	KfW / Bund	Zuschuss bis 12 % der Baukosten	ca. 3–4 Mio. €
KfW 300 – Klimafreundlicher Neubau (frei finanziert)	KfW / Bund	Zinsverbilligte Kredite	Zinsersparnis ~1 Mio. €
EFRE / IWB NRW	EU / Land NRW	Zuschüsse Infrastruktur & Quartiersentwicklung	projektabhängig
KONSERVATIVE GESAMTSCHÄTZUNG	je 100 WE (30 % geförd. Anteil)	10–14 Mio. €	Zuschüsse + Zinsvorteil

Hinweis: Förderbedingungen können sich ändern.

5 Umsetzungsplan und Meilensteine

Phase	Zeitraum	Inhalt
0 — Vorbereitung	Q2–Q4 2026	Ratsbeschluss, Notariat, GF-Einstellung (1,0 VZÄ), Sacheinlage Zanders/Siemens-Flächen, Fördermittelberatung (Beschlusspunkt 5), vollständiger Kapitaldienstplan inkl. Bauzinsen
1 — Pilotprojekt	2027–2029	B-Plan, Bauantrag, Kredit (WEG eigenständig) + Förderantrag NRW.BANK/KfW, Bau 120 WE (36 Sozial / 84 frei), Erstbezug; Bauzinsen laufen ab Kreditabruf auf WEG-Ebene
2 — Erstbetrieb	2029–2031	120 WE vermietet, Mieteinnahmen starten, Kapitaldienst läuft; WEG-Cashflow positiv; Haushaltsvorteil durch Vermögensaufbau in städtischer Hand
3 — Skalierung	2032–2035	Ausbau des Gesamtbestands u.a. auf dem Zanders-Areal, weitgehende Eigenfinanzierung neuer Projekte aus Überschüssen; voraussichtlich kein städtischer Zuschussbedarf
4 — Ertragslage	ab 2036	Weiterer Ausbau des Gesamtbestands, Schuldentilgung weitgehend abgeschlossen für erstes Projekt, erste Gewinnausschüttung an Stadthaushalt realistisch (analog Bäder GmbH)

6 Vergleichsstädte: Bewährte Modelle

Stadt	Gesellschaft	Relevanz für BGL
Dortmund	DOGEWO21	Kommunale GmbH, ~15.000 WE, analog Mischkalkulationsmodell
Köln	GAG Immobilien AG	Ältestes kommunales Wohnungsunternehmen NRW, 45.000+

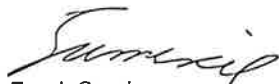
Stadt	Gesellschaft	Relevanz für BGL
		WE, Vorbild Aufsichtsratsstruktur
Dresden	WID GmbH	Neugründung 2020, eigenständige Finanzierung, kein dauerhafter Haushaltszuschuss
Dülmen	Wohnbau Dülmen GmbH	Kleinstadt-Modell, vergleichbare Größenordnung, ebenfalls Sacheinlage-Finanzierung

7 Fazit und haushaltliche Bewertung

Die Gründung der WEG GL ist die notwendige Antwort auf den dramatischen Rückgang des sozialen Wohnraums in Bergisch Gladbach, der ohne Gegensteuerung bis 2030 auf unter 50 % des Bestands von 2017 fallen wird. Während der städtische Haushalt lediglich durch eine einmalige Stammeinlage von 500.000 € im Jahr 2026 belastet wird, schafft dieses Modell durch die Einbringung von Sacheinlagen (wie den Zanders/Siemens-Flächen) einen dauerhaften, stetig wachsenden kommunalen Gegenwert. Die Gesellschaft finanziert sich nach der Gründungsphase vollständig autark durch eine solide Mischkalkulation aus 30 % gefördertem und 70 % frei finanziertem Wohnbau. Damit wird Wohnraum nicht länger als reiner Kostenfaktor, sondern als strategisches Aktivum behandelt, das langfristig sogar Potenzial für Gewinnausschüttungen an den städtischen Haushalt bietet.

Kurzum: Wir investieren einmalig in Strukturen, um dauerhaft soziale Sicherheit und kommunales Vermögen zu sichern, ohne die zukünftigen Haushalte mit laufenden Zuschüssen zu belasten.

gez.


Frank Samirae

Antrag erstellt von Bürgerpartei GL, Ratsgruppe — Bergisch Gladbach, März 2026.

Quellen: Stadtverwaltung BGL, Antwort 24.02.2026 · Haushaltsentwurf 2026, BV 0152/2026 · KfW-Förderprogramme 2026 · NRW.BANK Wohnraumförderung · Rundschau Online März 2026 · Eigene Berechnungen, konservative Annahmen.

Bergisch Gladbach hat ein Wohnungsproblem

Bezahlbare Wohnungen verschwinden – Jahr für Jahr



-337

Sozialwohnungen
weniger seit 2017



513

weitere Wohnungen
fallen bis 2030 weg



+148 %

mehr Haushalte
brauchen Wohngeld

Was bedeutet das?

Eine Sozialwohnung ist eine Wohnung mit günstiger Miete – speziell für Menschen mit wenig Geld.

Wenn die Förderung ausläuft, fällt die Mietpreisbindung weg. Die Miete steigt auf Marktniveau, wodurch die Wohnung für einkommensschwache Haushalte oft unbezahlbar wird.

In BGL gibt es 2026 noch ~1.357 solcher Wohnungen – 2017 waren es noch 1.694.

Gleichzeitig brauchen MEHR Menschen günstige Wohnungen – nicht weniger.

Die Lösung: Eine eigene städtische Wohnungsbau-Gesellschaft

WEG GL – Was ist das?

Eine GmbH, die zu 100 % der Stadt Bergisch Gladbach gehört – wie ein eigenes Unternehmen der Bürgerinnen und Bürger. Sie baut und verwaltet Wohnungen.

Was kostet die Stadt?

Einmalig 500.000 € Startkapital

Danach: 0 € laufende Kosten – die WEG trägt sich selbst durch Mieteinnahmen.

1



Grundstück als Geschenk

Die Stadt bringt das Siemens-Land ein – kein Kauf

2



Kredit & Fördermittel

Bank + KfW + Land finanzieren den Bau

3



Bauen: 120 Wohnungen

30 % Sozialwohnungen,
70 % normal –
Mischkalkulation

4



Miete zahlt alles zurück

Einnahmen decken Kredit & Personal

Was bringt das für Bergisch Gladbach?

 Bezahlbares Wohnen bleibt	 Die Stadt verdient langfristig	 Für die Gemeinschaft
• Neuer Wohnraum wird geschaffen • 30% davon günstig (Sozialwohnungen) • Miete für die 30 % Sozialwohnungen: 6,50 €/m² statt 12 €/m² • Bleibt für immer in städtischer Hand	• Nur 500.000 € einmalig investiert • Immobilienwert steigt mit der Zeit • Ab Jahr 11 fließen Gewinne in die Stadtkasse • Kein laufender Zuschuss nötig	• Wohnungen für Familien, Azubis, Rentner • Siemens-Land endlich sinnvoll nutzen • Stadt entscheidet selbst – kein Investor • Rat kontrolliert via Aufsichtsrat

Fazit: Mit 500.000 € Startkapital baut BGL ein Wohnungsunternehmen auf, das in 10 Jahren Gewinne erwirtschaftet – und bezahlbares Wohnen dauerhaft sichert.

Anlage zur Niederschrift der Sitzung des SPLA

Zu Ö13. Umsetzung Bau-Turbo 1: Änderung der Zuständigkeitsordnung (0811/2025)
Und

Zu Ö14. Umsetzung Bau-Turbo 2: Städtebauliche Grundsatzziele (0076/2026)

In der Sitzung des SPLA wurde der Beschlusspunkt 2 zu Ö13 (Umsetzung Bau-Turbo) auf die nächste Ratssitzung vertagt, mit dem Hinweis, dass die Verwaltung eine rechtsichere Formulierung vorlegt, die den Antrag der CDU-Fraktion beinhaltet.

Die Verwaltung empfiehlt nicht nur Beschlusspunkt 2 zu Ö13, Umsetzung Bau-Turbo 1: Änderung der Zuständigkeitsordnung (0811/2025), zu ändern.

Da die Beschlüsse zu Ö13. Umsetzung Bau-Turbo 1: Änderung der Zuständigkeitsordnung (0811/2025) und Ö14. Umsetzung Bau-Turbo 2: Städtebauliche Grundsatzziele (0076/2026) aufeinander Bezug nehmen, empfiehlt die Verwaltung die Beschlüsse zu beiden Tagesordnungspunkten wie nachfolgend zu ändern. Mit diesen Formulierungen wird dem einstimmig beschlossenen Antrag der CDU gefolgt. Zudem wird klargestellt, dass die Verwaltung zukünftig Vorhaben ablehnen kann, die nicht den beschlossenen städtebaulichen Zielen entsprechen.

Tagesordnungspunkt

Umsetzung Bau-Turbo 1: Änderung der Zuständigkeitsordnung (0811/2025)

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach wird wie folgt geändert:

§ 15 Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

(2) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über
(...)

(hinter 10. neu einzufügen):

11. die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b, sofern es sich nicht um **besonders einfach zu entscheidende und / oder in ihrer Folgewirkung gering einzustufende** Vorhaben handelt, über die die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet,
12. die Zustimmung der Gemeinde nach § 246e (Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau), sofern es sich nicht um **besonders einfach zu entscheidende und / oder in ihrer Folgewirkung gering einzustufende** Vorhaben handelt, über die die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet.

Beschluss 2

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach wird wie folgt ergänzt:

§ 19 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer in den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über (...)

(hinter 12. neu einzufügen):

13. die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu besonders einfach zu entscheidenden und / oder in ihrer Folgewirkung gering einzustufende Vorhaben bis zu drei Wohneinheiten und Bauvorhaben ohne grundsätzliche Änderung der Geschossigkeit im Vergleich zur Umgebungsbebauung nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b BauGB,
14. die Zustimmung der Gemeinde zu besonders einfach zu entscheidenden und / oder in ihrer Folgewirkung gering einzustufende Vorhaben bis zu drei Wohneinheiten und Bauvorhaben ohne grundsätzliche Änderung der Geschossigkeit im Vergleich zur Umgebungsbebauung nach § 246e BauGB (Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau).
15. die Versagung der Zustimmung der Gemeinde (Ablehnung) nach § 36a BauGB zu Vorhaben, die den städtebaulichen Grundsatzzielen der Gemeinde widersprechen.

Beschluss 3

Dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss wird jährlich eine Liste mit jenen Bauvorhaben vorgelegt, welche **denen** die Verwaltung im Rahmen des Bauturbos ohne Beteiligung des Ausschusses **genehmigt zugestimmt** hat.

Tagesordnungspunkt

Umsetzung Bau-Turbo 2: Städtebauliche Grundsatzziele (0076/2026)

Beschlussvorschlag:

Beschluss 2

Die Abgrenzung, was ~~besonders einfach zu entscheidende und / oder folgenlose~~ Vorhaben sind, denen gem. Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Zustimmung versagen kann (Ablehnung), richtet sich nach den in dieser Vorlage beschlossenen städtebaulichen Grundsatzzielen und Ausführungen.

Ratsgruppe BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

16.03.2026

Änderungsantrag

zur Drucksachen-Nr. 0113/2026

Vergabesatzung zum Unterschwellenvergaberecht

Hauptausschuss: 18.03.2026

Rat: 24.03.2026

Antrag

Die Ratsgruppe Bürgerpartei GL beantragt, die Vergabesatzung zum Unterschwellenvergaberecht (Anlage 1 zur Drucksachen-Nr. 0113/2026) wie folgt zu ändern:

Änderung I: Aufnahme der Regelung zu Interessenkonflikten

In § 3 Abs. 1 der Satzung (*Anwendbarkeit von Vorschriften der UVgO*) wird in die Auflistung der für anwendbar erklärten UVgO-Vorschriften zusätzlich aufgenommen:

„§ 4,“

Die Auflistung in § 3 Abs. 1 beginnt somit mit: „§ 3, § 4, § 5, § 7, [...]“

Ergänzend wird § 2 der Satzung (*Anwendbarkeit von Vorschriften der VOB*) um einen neuen Absatz 7 ergänzt:

„(7) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.“

Änderung II: Aufnahme der Vertraulichkeitsregelung

In § 3 Abs. 1 der Satzung wird in die Auflistung der für anwendbar erklärten UVgO-Vorschriften zusätzlich aufgenommen:

„§ 22,“

Die Auflistung lautet somit im relevanten Abschnitt: „[...] § 21, § 22, §§ 23 – 26, [...]“

Änderung III: Aufnahme eines Stückelungsverbots

In § 2 der Satzung wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 3a eingefügt (nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend):

„(3a) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot). Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen, z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung, zu berücksichtigen.“

Gleichlautend wird in § 3 der Satzung nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a mit demselben Wortlaut eingefügt.

Änderung IV: Absenkung des Direktauftragswerts für Liefer- und Dienstleistungen

In § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung wird der Wert „150.000 Euro“ durch „100.000 Euro“ ersetzt.

Die Regelung lautet somit: „Ein Direktauftrag kann bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer erteilt werden.“

Begründung

A. Allgemeine Würdigung

Die Ratsgruppe Bürgerpartei GL begrüßt grundsätzlich die Absicht, mit einer eigenen Vergabesatzung die neugewonnenen Gestaltungsspielräume im Unterschwellenvergaberecht zu nutzen. Bürokratieabbau und effizientere Beschaffungsprozesse sind wichtige Ziele, die wir mittragen. Der vorgelegte Entwurf wurde sichtbar sorgfältig erarbeitet und die Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes ist positiv zu bewerten.

Allerdings weist der Entwurf im Vergleich zur Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände in NRW einige Lücken auf, die insbesondere die Korruptionsprävention und die Transparenz betreffen. Die nachfolgend beantragten Änderungen sollen diese Lücken schließen, ohne die angestrebten Erleichterungen in Frage zu stellen. Es handelt sich um gezielte, minimalinvasive Ergänzungen.

B. Begründung der einzelnen Änderungen

Zu Änderung I: Interessenkonflikte

Rechtliche Begründung

Die Vermeidung von Interessenkonflikten ist ein allgemeiner rechtsstaatlicher, verwaltungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Grundsatz. Dies betonen auch die Erläuterungen der kommunalen Spitzenverbände zu ihrer Mustersatzung ausdrücklich: Die Regelung zu Interessenkonflikten sei „in jedem Fall – unabhängig vom Auftragswert und der Bedeutung der Vergabe – streng auszulegen.“

§ 4 UVgO regelt, dass Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken dürfen. Die Nichtaufnahme dieser Vorschrift in die Satzung schafft eine erhebliche Regelungslücke. Zwar gelten die allgemeinen Befangenheitsregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 20, 21 VwVfG NRW) sowie beamtenrechtliche Vorschriften fort. Die spezifische vergaberechtliche Konkretisierung in § 4 UVgO geht jedoch über diese allgemeinen Regelungen hinaus, indem sie den Begriff des Interessenkonflikts vergabespezifisch fasst und auch auf im Namen des Auftraggebers handelnde Beschaffungsdienstleister erstreckt.

Für den Baubereich fehlt eine entsprechende Regelung in den für anwendbar erklärten Vorschriften der VOB/A gänzlich. Da die VOB/A in ihren Basisparagrafen keine dem § 4 UVgO vergleichbare Norm enthält, muss die Regelung hier als eigener Satzungsparagraph eingefügt werden.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit einer solchen Regelung auch aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG NRW), dessen Wertungen durch die Vergabesatzung nicht unterlaufen werden dürfen.

Politische Begründung

Die Direktauftragswerte der Satzung liegen mit 250.000 € (Bau) und 150.000 € (Liefer-/Dienstleistungen) am oberen Rand der in den Ländern praktizierten Werte. Je höher die Werte, unterhalb derer ohne formales Vergabeverfahren beauftragt werden darf, desto wichtiger werden die verbleibenden Kontrollmechanismen. Eine Satzung, die einerseits sehr großzügige Direktvergabemöglichkeiten eröffnet, andererseits aber die zentrale Anti-

Korruptionsvorschrift nicht aufnimmt, sendet ein falsches Signal – sowohl an die Verwaltung als auch an die Öffentlichkeit.

Die Bürgerinnen und Bürger von Bergisch Gladbach haben ein berechtigtes Interesse daran, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mit Steuergeldern klare Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bestehen. Die Aufnahme dieser Regelung stärkt das Vertrauen in die Integrität der kommunalen Beschaffung.

Zu Änderung II: Vertraulichkeit

Rechtliche Begründung

§ 22 UVgO regelt die Vertraulichkeit beim Austausch und bei der Speicherung von Informationen im Vergabeverfahren und verpflichtet den Auftraggeber, die Integrität der Daten sowie die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote zu gewährleisten. Diese Vorschrift ist eine wesentliche Konkretisierung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 75a GO NRW.

Ohne die Anwendung von § 22 UVgO fehlt eine klare Rechtsgrundlage für die Vertraulichkeitspflichten im Umgang mit Angeboten im Liefer- und Dienstleistungsbereich. Die Mustersatzung regelt dies in § 8 Abs. 3 ausdrücklich. Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht (DSGVO, DSG NRW) ist eine Klarstellung sinnvoll.

Politische Begründung

Bieter müssen darauf vertrauen können, dass ihre Angebotsinhalte und Preise vertraulich behandelt werden. Fehlt eine solche Regelung, kann dies Unternehmen von der Teilnahme an Vergabeverfahren der Stadt abschrecken und damit den Wettbewerb schwächen. Die Ergänzung ist mit keinerlei Mehraufwand verbunden, da die Verwaltung die Vertraulichkeit ohnehin wahren muss – die Aufnahme in die Satzung schafft lediglich Rechtsklarheit.

Zu Änderung III: Stückelungsverbot

Rechtliche Begründung

Das Stückelungsverbot ist einer der fundamentalen Grundsätze des Vergaberechts. Es ergibt sich bereits aus § 3 VgV, der über § 1 Abs. 1 der Satzung für die Auftragswertberechnung herangezogen wird. Dennoch fehlt in der Satzung eine ausdrückliche Klarstellung, dass Aufträge nicht künstlich geteilt werden dürfen, um unter die Direktauftragsschwellen zu gelangen.

Angeichts der hohen Direktauftragswerte gewinnt das Stückelungsverbot besondere Bedeutung. Ohne ausdrückliche Normierung in der Satzung fehlt eine klare, für alle Beschäftigten der Verwaltung unmittelbar erkennbare Handlungsanweisung. Die Mustersatzung regelt das Stückelungsverbot in § 3 Abs. 2 explizit.

Die ergänzende Regelung zur Fach- und Teillosobildung folgt dem Gebot der mittelstandsfreundlichen Vergabe und dient der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Bergisch Gladbach und der Region.

Politische Begründung

Ein Auftrag über z.B. 280.000 € für IT-Ausstattung könnte ohne ausdrückliches Stückelungsverbot theoretisch in zwei Aufträge zu je 140.000 € geteilt werden, die dann jeweils als Direktauftrag ohne jedes Vergabeverfahren vergeben werden könnten. Eine ausdrückliche Regelung in der Satzung schützt die Mitarbeitenden der Verwaltung vor dem Verdacht der Manipulation und gibt ihnen eine klare Handreichung.

Zu Änderung IV: Absenkung des Direktauftragswerts

Rechtliche Begründung

Die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände lässt den Direktauftragswert bewusst offen und verzichtet „aufgrund der Heterogenität der kommunalen Größen- und Strukturmerkmale auf eine zahlenmäßige Vorgabe.“ Die Erläuterungen verweisen beispielhaft auf Bayern mit 100.000 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie Baden-Württemberg und Saarland mit jeweils 100.000 €. Auf Bundesebene ist sogar nur eine Erhöhung auf 50.000 € in der UVgO vorgesehen.

Bergisch Gladbach ist mit rund 113.000 Einwohnern zwar eine Großstadt, aber keine Metropole. Ein Direktauftragswert von 150.000 € für Liefer- und Dienstleistungen liegt über dem, was vergleichbar große Städte in anderen Bundesländern ansetzen. Mit 100.000 € würde Bergisch Gladbach im bundesweiten Vergleich immer noch am oberen Rand liegen und gleichzeitig ein angemessenes Verhältnis zwischen Effizienz und Kontrolle wahren.

Es wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Direktauftragswert für Bauleistungen (250.000 €) und für soziale Dienstleistungen (250.000 €) nicht beanstandet wird, da Bauleistungen typischerweise höhere Volumina aufweisen und soziale Dienstleistungen ohnehin eine geringere Wettbewerbsrelevanz haben.

Politische Begründung

Ein Direktauftrag über 150.000 € netto (ca. 178.500 € brutto) ist ein erheblicher Betrag aus Steuergeldern. Die Absenkung auf 100.000 € netto (ca. 119.000 € brutto) bedeutet keineswegs eine Rückkehr zu bürokratischen Verfahren: Auch bei 100.000 € kann die Verwaltung bei allen Aufträgen darunter frei und ohne jedes formale Verfahren beauftragen. Die Absenkung betrifft lediglich eine relativ kleine Zahl von Vergaben im Bereich zwischen 100.000 € und 150.000 €, die dann ein einfaches Vergabeverfahren durchlaufen müssen – was bei diesen Größenordnungen auch angemessen ist.

C. Synoptische Übersicht

Änderung	Bisheriger Entwurf	Beantragte Fassung
I	§ 3 Abs. 1: § 4 UVgO nicht in der Liste § 2: Keine Regelung zu Interessenkonflikten	§ 3 Abs. 1: § 4 UVgO aufgenommen § 2 Abs. 7 (neu): Eigene Regelung für Bau
II	§ 3 Abs. 1: § 22 UVgO nicht in der Liste	§ 3 Abs. 1: § 22 UVgO aufgenommen
III	Kein Stückelungsverbot, keine Losbildungspflicht	§ 2 Abs. 3a (neu) und § 3 Abs. 2a (neu): Stückelungsverbot und Mittelstandsschutz
IV	Direktauftrag Liefer-/DL: 150.000 € netto	Direktauftrag Liefer-/DL: 100.000 € netto

D. Fazit

Die beantragten Änderungen stellen keine grundsätzliche Infragestellung des vorgelegten Satzungsentwurfs dar. Sie schließen gezielt Lücken in der Korruptionsprävention und Transparenz, die im Vergleich zur Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände auffallen. Die Änderungen verursachen keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, da sie lediglich Regelungen aufnehmen, die die Verwaltung ohnehin beachten muss – oder beachten sollte.

Die Ratsgruppe Bürgerpartei GL ist bereit, der Satzung bei Berücksichtigung der Änderungen I bis III zuzustimmen. Änderung IV wird zur Diskussion gestellt; eine Ablehnung dieser einzelnen Änderung würde unsere Zustimmung zur Gesamtsatzung nicht in Frage stellen.

Für die Ratsgruppe Bürgerpartei GL



Frank Samirae

Ratsgruppe BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach

g- 14 - Ratsbüro

06. März 2026

Joh



Anlage 5

**BÜRGER
PARTEI GL**

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

05.03.2026

Änderungsantrag zur VIII. Nachtragssatzung: Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit bei der Entschädigung von Gruppensitzungen, TOP Ö25, Ratssitzung am 24.03.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,

für die Ratssitzung beantragt die **Gruppe Bürgerpartei GL** unter dem **Tagesordnungspunkt TOP Ö 25** Antrag der Ratsgruppe Bürgerpartei GL zum Tagesordnungspunkt Ö 25 (VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung)

Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung mit folgenden Ergänzungen in Artikel 1:

In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktionssitzungen“ jeweils die Wörter „und Gruppensitzungen“ eingefügt.

In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktionssitzungen“ jeweils die Wörter „und Gruppensitzungen“ eingefügt.

In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktionssitzungen“ jeweils die Wörter „sowie Gruppensitzungen“ eingefügt.

Begründung: Die aktuelle Fassung der Hauptsatzung verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG. Wie im liegenden Rechtsgutachten von Prof. Dr. Oebbecke dargelegt, ist der zeitliche und inhaltliche Aufwand für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger identisch, unabhängig davon, ob sie sich in einer (ggf. ebenfalls nur zweiköpfigen) Fraktion oder einer Gruppe vorbereiten. Eine Differenzierung bei der Entschädigung von Sitzungen allein aufgrund des Status als „Fraktion“ oder „Gruppe“ ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Verweigerung von Sitzungsgeldern für Gruppen erschwert zudem die Gewinnung sachkundiger Bürger massiv und beeinträchtigt damit die Arbeitsfähigkeit der Gruppe als Organteil des Rates. Eine Änderung der Landesgesetze ist hierfür nicht erforderlich, da die Stadt diese verfassungsrechtliche Gleichstellung unmittelbar in ihrer Hauptsatzung umsetzen kann.

gez. Frank Samirae

Anlagen:

Rechtsgutachten vom 17.11.2025

Universitätsprofessor Dr. Janbernd Oebbecke Gutachtliche Stellungnahme zur Zulässigkeit der Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen von Gruppen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 GO NRW

**Gutachtliche Stellungnahme zur
Zulässigkeit der Gewährung von Sitzungsgeldern
für die Teilnahme an Sitzungen von Gruppen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 GO NRW**

1. Die Aufgabenstellung und der Stand der Diskussion

Die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker e. V. Landesverband NRW hat den Unterzeichner gebeten, gutachtlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Kommunen berechtigt sind, den Teilnehmern an Sitzungen von Gruppen Sitzungsgelder zu gewähren. Sitzungsgelder sind nach § 1 Abs. 2 EntschVO ein pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse kommunaler Vertretungen. Ihre Höhe ist in den §§ 2 – 4 EntschVO festgelegt.

Anlass, sich gründlicher mit dieser Frage auseinanderzusetzen, besteht, weil § 45 GO über die Entschädigung der Ratsmitglieder durch das Gesetz v. 13. April 2022¹ neu gefasst worden ist. § 45 GO statuiert jetzt Ansprüche auf Entschädigung, ohne dabei Bezug auf die Entschädigungsverordnung zu nehmen. Die Ermächtigung für den Erlass der Entschädigungsverordnung wurde in § 133 Abs. 5 GO aufgenommen. Neu aufgenommen wurde § 45 Abs. 2 GO mit der Ermächtigung der Kommunen, durch Hauptsatzung zusätzliche Leistungen zu gewähren, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind. Im Nachgang zu dieser Neuregelung haben einzelne Kommunen Bestimmungen über die Zahlung von Sitzungsgeldern auch für Gruppensitzungen getroffen.²

Demgegenüber hat der Städte- und Gemeindebund NRW in einem Schnellbrief die Auffassung vertreten, solche Zahlungen seien unzulässig.³ Auch der Landkreistag NRW hat sich in einer Antwort auf eine Anfrage skeptisch zur Zulässigkeit geäußert.⁴ Nach seiner Mitteilung

¹ Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften v. 13.4.2022 (GVBl. S. 490).

² So § 17 Abs. 6 Hauptsatzung Oberhausen durch Satzung vom 26.02.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 5 v. 15.3.2024 (S. 21 ff.); § 2 Abs. 1 Nr. 2 Entschädigungssatzung LVR v. 31.1.2025; § 2 Abs. 1 Nr. 2 Entschädigungssatzung LWL (geändert durch Satzung v. 21.12.2023).

³ Schnellbrief 311/2025 des StuGB NW v. 26.09.2025.

⁴ Schreiben des LKT NRW vom 31.10.2025.

teilt das MHKDB diese Rechtsauffassung: Unter § 45 Abs. 2 GO fallen „jedoch auch nach Auffassung des MHKDB nur solche Leistungen, die ihrer Art nach nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind.“ Das sei bei Sitzungsgeldern der Fall.⁵

Im Schrifttum fehlen soweit ersichtlich Aussagen zum Thema. Auch die Rechtsprechung hat sich damit noch nicht befasst; das im Zusammenhang mit Aufwandsentschädigung in einer Kommentierung⁶ zur Aufwandsentschädigung herangezogene Urteil des OVG Münster vom 30. März 2004⁷ ist nicht einschlägig. Das Gericht hat dort die aufsichtliche Aufhebung eines Ratsbeschlusses gebilligt, der die Zahlung eines Sockelbetrages von 3000 DM pro Kopf an fraktionslose Ratsmitglieder vorsah. Dabei ging es um eine Kompensation für die an die Fraktionen gezahlten Zuwendungen für deren Geschäftsbedarf (§ 56 Abs. 3 GO). Dieser sei rechtswidrig, weil die Gemeindeordnung dazu eine abschließende Regelung treffe.⁸ Hier geht es aber um Aufwandsentschädigung im Sinne des § 45 GO, die auf den Ausgleich des persönlichen Aufwands des einzelnen Ratsmitglieds gerichtet ist.⁹ Hinzu kommt, dass die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung inzwischen geändert worden sind.

2. Der Gang der Überlegungen

Die Gewährung des Sitzungsgeldes ist nicht nur zulässig, sondern geboten, wenn die Ratsmitglieder einen Anspruch darauf haben. Als anspruchsbegründende Norm kommt § 45 Abs. 1 GO in Betracht (3.). Das Auslegungsergebnis wird verfassungsrechtlich abgesichert (4). Im Anschluss wird geprüft, welche Regelungsbefugnis sich in diesem Zusammenhang aus § 45 Abs. 2 GO ergibt (5), bevor das Ergebnis festgehalten wird (6.).

3. Anspruch auf Aufwandsentschädigung aus § 45 Abs. 1 GO

Zu unterscheiden sind die Fragen, ob dem Grunde nach ein Anspruch besteht (3.1) und wie hoch dieser ist (3.2).

⁵ Schreiben des LKT NRW vom 10.11.2025.

⁶ Paal, in: Rehn/Cronauge, GO NRW, Loseblatt Stand April 2025, § 45 Rn. 38.

⁷ OVG NRW, Urt. v. 30.3.2004 – 15 A 2360/02 –, Juris.

⁸ OVG NRW, Urt. v. 30.3.2004 – 15 A 2360/02 –, Juris Rn. 50 ff; inzwischen trifft § 56 Abs. 3 GO auch eine Regelung zu den Aufwendungen der Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören.

⁹ Zur Notwendigkeit, beides zu unterscheiden, s. Paal, in: Rehn/Cronauge GO NRW, Loseblatt Stand April 2025, § 45 Rn. 39.

3.1 Bestehen des Anspruchs

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 GO haben Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder und Mitglieder von Bezirksvertretungen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls und Ersatz der Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Angehörigen. Nach § 1 Abs. 1 EntschVO ist die Aufwandsentschädigung ein pauschalierter Auslagenersatz für die durch das kommunale Ehrenamt entstehenden Aufwendungen und zugleich Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung des einzelnen Mandatsträgers. Die Vorschrift dient der Absicherung des passiven Wahlrechts; damit soll sichergestellt werden, dass niemand aus finanziellen Gründen gehindert sein soll, ein kommunales Mandat zu übernehmen; das Mandat soll nicht zu finanziellen Einbußen führen, die den finanziell weniger gut Gestellten unter Umständen davon abhalten.¹⁰ Auch Gruppen sind als Zusammenschluss von Ratsmitgliedern im Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht.¹¹ Der Anspruch besteht also unabhängig davon, ob der Mandatsträger einer Fraktion oder Gruppe angehört oder nicht.¹²

§ 45 Abs. 3 GO, wo nur von Fraktionssitzungen die Rede ist, schließt einen Anspruch für Gruppensitzungen nur aus, wenn die Regelung konstitutiven Charakter hat. Weil die Teilnahme an Fraktionssitzungen im Rahmen einer Kommunalverfassung, die Fraktionen ausdrücklich vorsieht, damit sie bei der Willensbildung mitwirken (§ 56 Abs. 1 Satz 5 GO), integraler Teil der Mandatsausübung ist, kann das nicht angenommen werden. Die Teilnahme an Fraktionssitzungen und deren Management gehört für die einzelnen Mandatsträger untrennbar zur Mandatstätigkeit, wie sie die Gemeindeordnung vorsieht. § 45 Abs. 3 Satz 1 GO hat deshalb wie § 45 Abs. 3 Satz 2 GO klarstellende Funktion. Zugleich bildet die Vorschrift den normativen Anknüpfungspunkt für die beschränkende Vorschrift des § 45 Abs. 3 Satz 3 GO. Die Annahme, der Anspruch nach § 45 Abs. 1 GO werde dadurch im Hinblick auf Gruppensitzungen ausgeschlossen, ist deshalb verfehlt. Gruppensitzungen werden in § 45 Abs. 3 GO lediglich nicht ausdrücklich genannt. § 56 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 56 Abs. 2 Satz 2 GO weist Gruppen dieselbe Funktion der Mitwirkung bei der Willensbildung zu wie Fraktionen. Die Mitwirkungsrechte der Gruppe sind im Vergleich zur Fraktion reduziert,¹³ nicht aber die persönliche Rechtsstellung des einzelnen Mandatsträgers. Der ehrenamtliche Charakter der

¹⁰ Frenzen/Kolbe, in: BeckOK § 45 GO vor Rn. 1; Erlenkämper, in: Articus/Schneider, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage, § 45 Anm. 1.

¹¹ Wansleben in: PdK NW B-1 § 56 GO Anm. 2.

¹² Paal, in: Rehn/Cronauge, GO NRW, Loseblatt Stand April 2025, § 45 Rn. 38.

¹³ Dazu auch Erichsen/Dietlein, Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, S. 204.

Mandatsausübung wird durch die Anwendung des § 45 Abs. 1 GO auf Gruppensitzungen¹⁴ ebenso wenig in Frage gestellt wie dies bei Fraktionssitzungen der Fall ist. Auch Gruppensitzungen sind also Teil der Mandatsausübung und die Ansprüche aus § 45 Abs. 1 GO erstrecken sich auch auf Gruppensitzungen.

In § 2 Abs. 3 und 4 EntschVO ist allerdings nur von Fraktions-, nicht von Gruppensitzungen die Rede. Auch daraus kann nicht geschlossen werden, dass für Gruppensitzungen kein Anspruch besteht. Die Verordnung regelt aber schon nach der Reichweite ihrer Verordnungsermächtigung nicht das Bestehen des Anspruchs. Nach § 133 Abs. 5 GO, auf der die Bestimmung des § 2 EntschVO beruht, sind durch die Verordnung „*nähere Vorschriften über die Voraussetzungen der Ansprüche nach § 45 Absatz 1 zu treffen und insbesondere die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung durch Festlegung unter anderem von Regelstundensätzen, Höchstbeträgen, Monatspauschalen und Sitzungsgeldern festzusetzen*“. Die Verordnung kann also Näheres über die Voraussetzungen der Ansprüche nach § 45 Abs. 1 GO regeln,¹⁵ diese aber nicht ausschließen.

3.2 Umfang des Anspruchs

§ 45 Abs. 1 GO trifft eine Bestimmung über das „ob“ des Anspruchs, sagt aber nichts über seine Höhe. Diese Regelung trifft die Entschädigungsverordnung. Die Regelungen über das Sitzungsgeld finden sich in § 2 Abs. 3 und 4 EntschVO. Dort ist aber nicht von Gruppensitzungen die Rede, sondern nur von Fraktionssitzungen. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde über die Höhe des Sitzungsgeldes für Gruppensitzungen deshalb frei entscheiden kann. Man wird die bestehende Regelungslücke durch die analoge Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 EntschVO schließen müssen. Das erscheint auch deshalb konsequent, weil sich die Höhe des Aufwands eines Mandatsträgers pro Sitzung nicht danach unterscheidet, ob er einer Fraktion oder einer Gruppe angehört.

Eine Beschränkung des Anspruchs auf Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen ergibt sich auch daraus, dass die Anzahl der ersatzpflichtigen Sitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken ist (§ 45 Abs. 3 Satz 3 GO). Im Hinblick darauf, dass der Abstimmungsbedarf der

¹⁴ Frenzen/Kolbe, in: BeckOK § 45 GO Rn. 6.

¹⁵ Frenzen/Kolbe, in: BeckOK § 45 GO Rn. 32b.

Gruppen wegen der geringeren Zahl ihrer Mitglieder und der im Vergleich zu den Fraktionen eingeschränkten Mitwirkungsrechte nach der Gemeindeordnung geringer ist, wird die Zahl der ersatzpflichtigen Gruppensitzungen geringer als die der Fraktionssitzungen angesetzt werden dürfen.¹⁶ Wo eine ausdrückliche Regelung fehlt, wird diese Lücke auch hier durch die analoge Anwendung der Regelung für die Fraktionen zu schließen sein.

4. Verfassungskonforme Auslegung

Während die gesetzlichen Bestimmungen über die Größe, die Mitwirkungsrechte und die Ausstattung der Fraktionen und Gruppen die verfassungsrechtlich durch Art. 28 Abs. 2 GG und 78 LVerf garantierte Selbstverwaltung ausgestalten („im Rahmen der Gesetze“), trifft § 45 GO Regelungen über die persönliche Rechtsstellung des einzelnen Mandatsträgers. Sie räumt keine Innenrechtsposition ein, sondern begründet subjektive Rechte der Mandatsträger im Außenverhältnis zwischen Gemeinde und Mandatsträger.

Hier kann sich der einzelne Mandatsträger deshalb auf die Grundrechte berufen. Insbesondere muss die Regelung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss usw. dem Gleichheitssatz genügen. Eine unterschiedliche Behandlung von Fraktions- und Gruppenmitgliedern bei der Entschädigung für die zur Koordination ihrer von der Gemeindeordnung vorgesehenen gemeinsamen Tätigkeit erforderlichen Sitzungen wäre nach Art. 3 Abs. 1 GG nur zulässig, wenn sie durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Solche Gründe sind im Blick auf die einzelne Sitzung nicht ersichtlich. Das macht folgende Überlegung deutlich: Wenn zwei Gruppen sich zu einer Fraktion zusammenschließen oder wenn eine Fraktion durch Austritt eines Mitglieds zur Gruppe wird, ändert sich am Aufwand des einzelnen Mitglieds nichts. Ein Ungleichbehandlung ist deshalb nicht gerechtfertigt.

Der Ausschluss der Aufwandsentschädigung wäre aber auch im Hinblick auf das freie Mandat problematisch. Das Recht, Fraktionen und Gruppen zu bilden, ergibt sich aus dem freien Mandat:¹⁷ die Ratsmitglieder entscheiden in Ausübung ihres freien Mandats, ob sie ihr Mandat einzeln oder gemeinsam mit anderen in einer Fraktion oder Gruppe ausüben wollen.¹⁸

¹⁶ § 17 Abs. 6 Satz 1 Hauptsatzung Oberhausen sieht offenbar in Anlehnung an § 56 Abs. 3 Satz 4 GO für Fraktionssitzungen die Höchstzahl 50, aber nur 40 für Gruppensitzungen vor.

¹⁷ BVerfG, Urt. v. 13.6.1989 – 2 BvE 1/88 – Juris Leitsatz 3b; BVerfG, Beschl. v. 15.7.2015 – 2 BvE 4/12 –, Juris Rn. 86; Zielke, in: Articus/Schneider, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage, § 56 Anm. 1.

¹⁸ Dazu, dass das freie Mandat verfassungsrechtlich auch den gewählten Vertretungsmitgliedern der

Die damit gewährleistete Entscheidungsfreiheit wird beschränkt, wenn die Mitgliedschaft in einer Gruppe negative Folgen für den Ausgleich des persönlichen Aufwandes der Mandatsausübung hat.

Diese verfassungsrechtlichen Überlegungen nötigen dazu, § 45 Abs. 1 GO so auszulegen, dass auch für Gruppensitzungen ein Anspruch auf Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten besteht.

5. Die Ermächtigung zur Regelung in der Hauptsatzung in § 45 Abs. 2 GO

Gemäß § 45 Abs. 2 GO kann der Rat in der Hauptsatzung beschließen, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sonstige Leistungen gewährt werden, „soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen“.

Sitzungsgelder und die anderen in § 45 Abs. 1 GO genannten Ersatzleistungen sind Leistungen, die einen solchen Bezug aufweisen. Sie sind auch nicht durch Rechtsverordnung geregelt, weil in der Entschädigungsverordnung eine Regelung zu Gruppensitzungen gerade fehlt. Nach der hier vertretenen Auffassung scheitert eine Hauptsatzungsregelung aber daran, dass auf diese Leistungen ein Anspruch aus § 45 Abs. 1 GO besteht und es somit an einem Bedarf für Leistungen auf Grundlage einer Hauptsatzungsregelung fehlt; wenn ein Ausgleich nach anderen Vorschriften erfolgt, fehlt der Bezug der Leistung zur Mandatsausübung. Die folgenden Überlegungen werden deshalb hilfsweise für den Fall angestellt, dass ein Anspruch aus § 45 Abs. 1 GO nicht anerkannt wird.

Gegen die Heranziehung des § 45 Abs. 2 GO werden zwei Argumente vorgebracht:

- Die Norm verfolge einen anderen Zweck, nämlich „die optionale Erstattung von Fahr- oder Parkkosten, Unterstützung bei der Anschaffung digitaler Geräte, usw.“¹⁹

Richtig ist, dass diese Beispiele in der Begründung des Regierungsentwurfs ausdrücklich genannt werden; richtig ist aber auch, dass sie nur beispielhaft genannt werden und es dort heißt:

Kommunen zusteht: Lange, Kommunalrecht, 2. Auflage 2019, Kap. 5 Rn. 74.

¹⁹ Schreiben des LKT NRW vom 31.10.2025.

*„Zudem kann der Rat zukünftig auch beschließen, dass zusätzlich zu den gesetzlich normierten und durch Rechtsverordnung konkretisierten Ansprüchen nach Absatz 1 weitere, ergänzende Leistungen in Fällen gewährt werden, die nicht durch Verordnung landeseinheitlich geregelt werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass diese Leistungen einen unmittelbaren Bezug zu der Mandatsausübung haben. Ein solcher Mandatsbezug kann dann angenommen werden, wenn die Leistung aufgrund eines konkreten Mehraufwands der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger erbracht wird oder die Leistungsgewährung unmittelbar dazu dient, die Mandatsausübung zu unterstützen.“*²⁰ Dass diese Voraussetzung beim Ersatz des Verdienstauffalls oder der Kinderbetreuungskosten für Gruppensitzungen gegeben sind, dürfte sich nicht bestreiten lassen. Im Übrigen ist der Fall keinesfalls ungewöhnlich, dass eine gesetzliche Regelung auf Fälle angewandt wird, an welche die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten nicht gedacht haben.²¹ Die Anwendung auf die Erstattung von Aufwand im Sinne des § 45 Abs. 1 GO für Gruppensitzung verfehlt also keineswegs den Zweck des § 45 Abs. 2 GO.

- Die Hauptsatzung könne nicht Leistungen vorsehen, die „ihrer Art nach“ bereits durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt seien.²²

Hier ist völlig unklar, was mit der „Art“ der Leistung gemeint ist. Im Sozialrecht wird etwa nach Geld- und Sachleistungen unterschieden, das BGB kennt die Leistung von Diensten höherer Art (§ 627 Abs. 1 BGB), § 1 Abs. 1 VOB/B verlangt, dass der Vertrag „Art und Umfang der Leistung“ bestimmt. Am nächsten liegt die Annahme, es gehe um die aus dem Sozialrecht bekannte Unterscheidung zwischen Geld- und Sachleistungen. Schon die Begründung des Regierungsentwurfs lässt aber erkennen, dass Geldleistungen (etwa für die Anschaffung eines IT-Gerätes) ebenso in Betracht kommen, wie die Überlassung eines Tickets für den ÖPNV.²³ Aber auch die Übereignung eines Rechners oder die Bereitstellung von Parkmöglichkeiten für Fahrräder oder Elektrofahrzeuge werden durch § 45 Abs. 2 GO abgedeckt. Auch wenn statt „ihrer Art nach“ gemeint sein sollte „ihrem Zweck nach“, trägt das Argument nicht den Ausschluss von Aufwandserstattungen für Gruppensitzungen, denn für diesen Zweck gibt es gerade keine Regelung, wenn man entgegen der hier für richtig gehaltenen

²⁰ LT-Drs. 17/16295 S. 65.

²¹ So hat beim Erlass des § 433 BGB über den Sachkauf gewiss niemand daran gedacht, dass dieser einmal auf Software angewandt werden könnte.

²² So das Schreiben des LKT NRW vom 10.11.2025 unter Hinweis auf das MHKBG.

²³ LT-Drs. 17/16295 S. 65.

Auffassung zur Auslegung des § 45 Abs. 1 GO einen Anspruch aus dieser Bestimmung ablehnt.

Damit erweisen sich beide Argumente als untauglich, die Gewährung von Leistungen im Sinne des § 45 Abs. 1 GO durch eine Hauptsatzungsregelung auszuschließen. Ergänzend ist auch hier auf die unter 4. angestellten verfassungsrechtlichen Überlegungen hingewiesen.

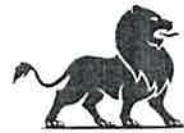
6. Ergebnis

Die Kommunen sind nach § 45 Abs. 1 GO verpflichtet, die Leistungen nach dieser Bestimmung auch für Gruppensitzungen zu gewähren.

Münster, den 17. November 2025

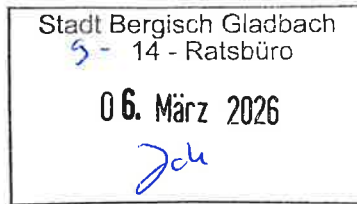
gez. *Oebbecke*

Ratsgruppe BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



**BÜRGER
PARTEI GL**

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



05.03.2026

ÄNDERUNGSANTRAG

zum VII. Nachtrag der Geschäftsordnung
Drucksachen-Nr. 0056/2026

Antragstellerin: Gruppe Bürgerpartei GL
Gremium: Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Sitzungsdatum: 24. März 2026
Tagesordnung: VII. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (Drucksachen-Nr. 0056/2026)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt den VII. Nachtrag zur Geschäftsordnung mit den nachfolgenden ergänzenden Änderungen, die eine vollständige und rechtsklare Gleichstellung von Gruppen mit Fraktionen sicherstellen:

Artikel 1 – Änderungen im Einzelnen

1. Generalklausel: Gleichstellung Gruppen / Fraktionen

In allen Paragraphen der Geschäftsordnung, in denen Rechte, Pflichten oder Beteiligungsformen von „Fraktionen“ genannt werden, wird das Wort „Fraktionen“ durch die Formulierung „Fraktionen und Gruppen“ ergänzt, sofern dies nicht bereits durch den vorliegenden Entwurf des VII. Nachtrags geschehen ist. Gleiches gilt für abgeleitete Begriffe („Fraktionsvorsitzende“ → „Fraktions- und Gruppenvorsitzende“; „Fraktionsmitglieder“ → „Fraktions- und Gruppenmitglieder“).

2. Konkrete Änderungen an einzelnen Paragraphen

Änderung 1: § 1 Abs. 2 (Einberufung der Ratssitzungen)

§ 1 Abs. 2	Bisherige Fassung: Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.	Neue Fassung: Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder, eine Gruppe oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
Begründung	Rechtlich: Das Recht, eine Sonderratssitzung einzuberufen, ist ein Kernelement parlamentarischer Kontrolle. § 48 GO NRW räumt Gruppen grundsätzlich Mitwirkungsrechte ein. Politisch: Eine Gruppe kann dringende Themen (z. B. akute Haushaltsprobleme, Bürgeranliegen) nicht allein auf die Tagesordnung bringen, solange das Einberufungsrecht nur Fraktionen zusteht. Dies schafft eine demokratische Zweiklassengesellschaft im Rat.	

Änderung 2: § 3 Abs. 1 (Aufstellung der Tagesordnung)

§ 3 Abs. 1	Bisherige Fassung: Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.	Neue Fassung: Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder, einer Gruppe oder einer Fraktion vorgelegt werden.
Begründung	Rechtlich: Das Vorschlagsrecht zur Tagesordnung ist grundlegend für die politische Willensbildung. Art. 28 Abs. 1 GG gewährleistet die freie Mandatsausübung. Ist das Tagesordnungsrecht exklusiv Fraktionen vorbehalten, werden Gruppen bei der politischen Themensetzung strukturell benachteiligt. Politisch: Gruppen bringen häufig spezialisierte Bürgeranliegen ein, die von den großen Fraktionen nicht aufgegriffen werden. Ohne Tagesordnungsrecht können sie diese Themen nur über das weniger wirksame Anfragerecht (nicht als Beschlussvorlage) einbringen.	

Änderung 3: § 16 (Schluss der Aussprache – Ergänzung um Gruppen)

§ 16	Bisherige Fassung: Ein Antrag auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Vertagung oder Absetzung darf nur gestellt werden, wenn je ein Ratsmitglied jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.	Neue Fassung: Ein Antrag auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Vertagung oder Absetzung darf nur gestellt werden, wenn je ein Ratsmitglied jeder Fraktion und jeder Gruppe Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.
Begründung	Rechtlich: Das Rederecht in der Sache ist Kernbestandteil des Mandats nach § 43 GO NRW. Die bisherige Formulierung ermöglicht es einer Mehrheit, eine Debatte zu schließen, ohne dass eine Gruppe überhaupt das Wort erhalten hat. Dies ist ein struktureller Eingriff in das freie Mandat. Politisch: Gerade bei kontroversen Themen werden Debatten oft durch Mehrheitsbeschlüsse	

	abgewürgt. Gruppen, die häufig Minderheitenpositionen vertreten, wären ohne diese Erweiterung schutzlos.
--	--

Änderung 4: § 18 Abs. 5 (Zählkommission bei Wahlen)

§ 18 Abs. 5	Bisherige Fassung: Für die Auszählung von Stimmzetteln sollen die Fraktionen Stimmzählerinnen/Stimmzähler zur Bildung einer Zählkommission benennen.	Neue Fassung: Für die Auszählung von Stimmzetteln sollen die Fraktionen und Gruppen Stimmzählerinnen/Stimmzähler zur Bildung einer Zählkommission benennen.
Begründung	Rechtlich: Die neutrale Auszählung von Stimmzetteln ist ein grundlegendes demokratisches Verfahrensgebot. Ein Ausschluss von Gruppen aus der Zählkommission schafft ein einseitiges Kontrollgremium, das strukturell zugunsten der großen Fraktionen besetzt ist. § 19 Abs. 3 GeschO (alt) sieht bereits die Beteiligung vor; die neue Fassung hat dies fälschlicherweise nicht fortgeschrieben. Politisch: Vertrauen in demokratische Verfahren setzt voraus, dass alle politischen Kräfte an der Kontrolle beteiligt sind. Dies gilt insbesondere bei knappen Abstimmungsergebnissen.	

Änderung 5: § 26 Abs. 4 (Zuleitung der Niederschrift)

§ 26 Abs. 4	Bisherige Fassung: Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und den Fraktionen in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt.	Neue Fassung: Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern, den Fraktionen und den Gruppen in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt.
Begründung	Rechtlich: Die Niederschrift dokumentiert das Abstimmungsverhalten und ist Grundlage für die politische Kontrolle. Gruppen als körperschaftlich anerkannte parlamentarische Einheiten haben denselben Anspruch auf direkte, vollständige und zeitgleiche Zuleitung wie Fraktionen. Ein Umweg über die individuelle Ratsmitglieder-Zuleitung begründet keine Gleichwertigkeit. Politisch: Gruppeninternes Abstimmungsverhalten und Protokollprüfung sind nur möglich, wenn die Gruppe als Einheit die Niederschrift erhält.	

Änderung 6: § 29 Abs. 1 (Tagesordnung der Ausschüsse)

§ 29 Abs. 1 Satz 2	Bisherige Fassung: Die/der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.	Neue Fassung: Die/der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
Begründung	Rechtlich: § 58 Abs. 2 GO NRW gibt Fraktionen das Recht, Gegenstände in die Ausschusstagesordnung einzubringen. Die Geschäftsordnungsautonomie des Rates ermöglicht, dieses Recht auf Gruppen auszuweiten. Da in § 17 GeschO (Anträge zur Sache) Gruppen bereits gleichgestellt sind, ist eine Differenzierung auf Ausschussebene sachlich inkonsistent. Politisch: Die wichtigsten politischen Vorentscheidungen fallen in den Fachausschüssen.	

	Wer dort keine Tagesordnungsrechte hat, ist in der politischen Kernarbeit strukturell ausgegrenzt.
--	--

Änderung 7: § 32 Abs. 1 (Ältestenrat)

§ 32 Abs. 1	Bisherige Fassung: Mitglieder des Ältestenrates sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden. Fraktionsvorsitzende können sich im Verhinderungsfall durch eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n vertreten lassen.	Neue Fassung: Mitglieder des Ältestenrates sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Gruppen. Fraktionsvorsitzende und Gruppensprecherinnen/-sprecher können sich im Verhinderungsfall durch ein stellvertretendes Mitglied ihrer Fraktion oder Gruppe vertreten lassen.
Begründung	Rechtlich: Der Ältestenrat ist das zentrale informelle Koordinationsgremium des Rates. Er bereitet die Tagesordnung vor und koordiniert den Sitzungsablauf. Ein dauerhafter Ausschluss gewählter parlamentarischer Einheiten aus diesem Gremium verletzt das Recht auf effektive Mandatswahrnehmung (Art. 28 Abs. 1 GG i.V.m. § 43 GO NRW). Es ist auch ein Gleichheitsproblem: Die GeschO ergänzt an anderer Stelle (§ 14, § 17) Gruppen konsequent. Ein selektiver Ausschluss aus dem Ältestenrat ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Politisch: Im Ältestenrat werden Kompromisse über Tagesordnung, Redezeiten und strittige Punkte informell ausgehandelt. Gruppen, die dort nicht vertreten sind, erfahren diese Vorgänge erst in der öffentlichen Sitzung – zu spät für eine effektive Reaktion. Die Einbeziehung der Gruppen verkürzt auch die öffentlichen Sitzungen, da weniger Klärungsbedarf während der Sitzung entsteht.	

Änderung 8: § 34 (Informationsrecht der Fraktionen – Ausweitung auf Gruppen)

§ 34 Abs. 1 und 2	Bisherige Fassung: Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen [...] Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen [...]. Die Auskunftersuchen nach Absatz 1 sind durch die Vorsitzenden der Fraktionen schriftlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Von schriftlich erteilten Auskünften erhalten die anderen Fraktionen je eine Kopie.	Neue Fassung: Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen und Gruppen [...] Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen [...]. Die Auskunftersuchen nach Absatz 1 sind durch die Vorsitzenden der Fraktionen und die Sprecherinnen/Sprecher der Gruppen schriftlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Von schriftlich erteilten Auskünften erhalten die anderen Fraktionen und Gruppen je eine Kopie.
Begründung	Rechtlich: Das Informationsrecht gegenüber der Verwaltung ist in § 55 GO NRW als Individualrecht jedes Ratsmitglieds verankert. Die GeschO ergänzt dieses durch ein kollektives Fraktionsrecht, das eine geordnete und strukturierte Kommunikation mit der Verwaltung ermöglicht. Dieses kollektive Recht muss auch Gruppen als anerkannten parlamentarischen Einheiten zustehen. Ohne direkten formalen Informationskanal müssen Gruppen	

umständlich über Einzelanfragen ihrer Mitglieder arbeiten, was administrativ ineffizient ist. Politisch: Gerade Gruppen, die sich auf Nischenthemen spezialisieren (z. B. Klimaschutz, Verkehr), sind auf strukturierten Informationszugang angewiesen. Das Informationsrecht ergänzt § 17 (Anfragen) als vorgelagerte Möglichkeit der Informationsbeschaffung.

Artikel 2 – Allgemeine politische und rechtliche Begründung

Der vorliegende VII. Nachtrag der Stadt Bergisch Gladbach ist ein richtiger und wichtiger Schritt zur Anpassung der Geschäftsordnung an die novellierte Gemeindeordnung NRW und an die Anforderungen der Digitalisierung. Er enthält jedoch an mehreren Stellen redaktionelle Lücken, die zu einer strukturellen Benachteiligung kleiner Ratsgruppen führen.

Rechtliche Grundlage

§ 56 GO NRW in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) erkennt ausdrücklich auch Gruppen als politische Zusammenschlüsse im Rat an und gibt ihnen eine formal abgesicherte Stellung. Die Geschäftsordnungsautonomie des Rates nach § 47 Abs. 2 GO NRW ermöglicht – und gebietet – es, diese Anerkennung konsequent in allen einschlägigen Paragraphen umzusetzen.

Der VII. Nachtrag erkennt dies für einige Bereiche an (§ 14, § 17, § 33). Ein systemisch inkonsistenter Verweisungsansatz – wie er mit dem neuen § 33 Abs. 7 („im Übrigen gelten die Absätze 1–26 und 4–26 entsprechend“) versucht wird – reicht für die Sitzungspraxis nicht aus. In strittigen Situationen (Geschäftsordnungsanträge, Ältestenrat, Tagesordnungsrecht) kann über analoge Anwendbarkeit gestritten werden. Rechtsklarheit erfordert ausdrückliche Nennung.

Demokratiethoretische Begründung

Gewichtung nach Mandatsgröße ist bei Abstimmungen selbstverständlich. Bei Verfahrensrechten – dem Recht, gehört zu werden, Informationen zu erhalten, an Koordinationsgremien teilzunehmen – gilt ein anderer Maßstab: das Recht auf effektive Mandatsausübung nach Art. 28 Abs. 1 GG und § 43 GO NRW gehört jedem gewählten Ratsmitglied in gleicher Weise.

Mehrheiten können und sollen überstimmen – aber sie dürfen Minderheiten nicht strukturell das Wort abschneiden, sie von der Informationsbeschaffung ausschließen oder sie aus informellen Koordinationsgremien heraushalten. Das vorliegende Paket an Änderungen sichert genau diese prozedurale Fairness.

Praktische Bedeutung für den Sitzungsbetrieb

Wer 'A' sagt zur Anerkennung von Gruppen in § 33 GeschO, muss auch 'B' sagen: volle prozedurale Einbeziehung in alle relevanten Verfahren. Die beantragten Änderungen sind kein Angriff auf die Mehrheitsrechte der großen Fraktionen. Sie verändern keine Abstimmungsgewichte. Sie stellen lediglich sicher, dass alle gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger von Bergisch Gladbach – unabhängig davon, ob sie einer Fraktion oder einer Gruppe angehören – gleichberechtigten Zugang zu den parlamentarischen Arbeitsverfahren haben.

Die Aufnahme in den Ältestenrat verbessert darüber hinaus die Effizienz der Ratssitzungen: Informell vorbereitete Kompromisse reduzieren die Zahl der öffentlichen Debatten, die nur zur Klärung von Informationsgefallen geführt werden.



gez. Frank Samirae

Vermerk

Änderungsantrag der Gruppe „Bürgerpartei GL“ zum Tagesordnungspunkt VII. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (Drucksachen-Nr. 0056/2026) zur Sitzung des Rates am 24.03.2026

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf den Änderungsantrag der Ratsgruppe Bürgerpartei GL vom 05.03.2026.

Die seitens der Verwaltung eingebrachten Änderungen zur VII. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach basieren – ausweislich der als Anlage 1 zur Vorlage Drucksachennummer 0056/2026 beigefügten Synopse – nahezu ausschließlich auf den geänderten gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung NRW. Diese sieht bewusst rechtliche Unterschiede zwischen Fraktionen und Gruppen an verschiedenen Stellen vor, so dass diese vom Gesetzgeber bewusst beabsichtigt wurden.

Weitergehende Änderungsvorschläge, wie sie von der Bürgerpartei GL im Änderungsantrag vom 05.03.2026 vorgetragen werden, laufen diesen bewusst gewählten gesetzlichen Grundlagen zuwider und sind daher aus Sicht der Verwaltung sowie nach Ansicht des kommunalen Spitzenverbandes, des Städte- und Gemeindebundes NRW, abzuweisen.

gez. Willi Schmitz

Anlage: Schnellbrief des StGB NRW Nr. 441/2025 vom 19.12.2025

Der Geschäftsführer

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 441/2025

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 4587-1
E-Mail info@kommunen.nrw
www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 13.0.45-001/003
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Wohland
Referentin Bongartz
Telefon: 0211 4587-223/-226
E-Mail: andreas.wohland@kommunen.nrw
christiane.bongartz@kommunen.nrw

19.12.2025

Zulässigkeit der Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen von Gruppen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

vor dem Hintergrund der Neukonstituierung der Räte nach den Kommunalwahlen erreichen die Geschäftsstelle naturgemäß etliche Anfragen, auch zu entschädigungsrechtlichen Fragestellungen. In den letzten Tagen haben sich dabei Anfragen gehäuft zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Gruppensitzungen.

Hintergrund ist, dass § 45 Abs. 3 Satz 1 GO NRW die Regelungen über die Aufwandsentschädigungen auch auf Fraktionssitzungen, ausdrücklich aber nicht auf Gruppensitzungen, für anwendbar erklärt. Dasselbe gilt für die entsprechenden Regelungen der Entschädigungsverordnung.

Nach Einschätzung der Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände und der Kommunalabteilung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW ist diese gesetzliche Differenzierung zwischen Fraktionen und Gruppen Ausdruck des gesetzgeberischen Willens und somit für die Rechtsanwendung zu beachten. Für die Differenzierung sprechen durchaus auch sachliche Gründe: Einerseits ist der Beratungs- und Abstimmungsbedarf in einer Gruppe regelmäßig kleiner als in einer Fraktion, weil bestimmte Geschäftsordnungsbefugnisse nur Fraktionen zustehen und die Fraktionen schließlich auch größer als die Gruppen sind. Sollte der Gesetzgeber eine Gleichbehandlung der Fraktionen und Gruppen hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für geboten halten, müsste er den Wortlaut der Normen ändern.

Die Geschäftsstelle weist in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker e.V. Landesverband NRW (VLK NRW) bei Prof. Dr. Janbernd Oebbecke ein Gutachten zur „Zulässigkeit der Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen von Gruppen“ in Auftrag gegeben hat. Das Gutachten ist dem Schnellbrief als **Anlage** beigelegt. In dem Gutachten kommt Prof. Oebbecke zu dem Ergebnis, dass hieraus nicht geschlossen werden könne, dass für Gruppensitzungen kein Anspruch bestehe. Wie oben gesagt, teilen die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände und die Kommunalabteilung diese Rechtsansicht nicht.

Aufgrund vermehrter Anfragen zu einer Presseanfrage der sogenannten „GL Aktuell“ informiert die Geschäftsstelle des StGB NRW darüber, dass wir gegenüber der „GL Aktuell“ folgende Antwort gegeben haben:

Die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist die Grundlage für die Entschädigungsverordnung NRW. Beide sind die rechtliche Richtschnur für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Gestützt auf den Wortlaut der GO NRW stellen wir fest, dass Fraktionen Sonderrechte eingeräumt werden. Die Kommunen setzen somit geltendes Recht um. Die verfassungsrechtlichen Auslegungen der betreffenden Normen in dem Gutachten sind aus unserer Sicht nicht zwingend. Sollte der Gesetzgeber eine Gleichbehandlung für geboten halten, müsste er den Wortlaut der Normen ändern.

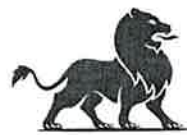
Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wohland

Anlage

Ratsgruppe BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



**BÜRGER
PARTEI GL**

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach

14 - Ratsbüro

07. März 2026

Joh

07.03.2026

ANFRAGE ZUR RATSSITZUNG 24.03.2026 · ÖFFENTLICHER TEIL

Anhaltende Untätigkeit der Stadt Bergisch Gladbach bei der Durchsetzung des Rauchverbots auf Schulgelände

Folgenanfrage nach schriftlicher Antwort der Verwaltung vom 28. Januar 2026

SITZUNG

Rat der Stadt BGL

DATUM

24. März 2026

ANFRAGENDER

Ratsgruppe
Bürgerpartei GL

BEZUG

Antwort vom
28.01.2026

Mit Schreiben vom 28. Januar 2026 hat die Verwaltung auf unsere Anfrage aus der Ratssitzung vom 16. Dezember 2025 geantwortet. Die Antwort bestätigt zwar grundsätzlich eine Verantwortung der Schulleitung – sie lässt jedoch die zentrale Frage nach dem ordnungsbehördlichen Einschreiten durch das Ordnungsamt faktisch unbeantwortet. **Ein Vollzugsdefizit, das seit mindestens 2020 besteht, wird weiter fortgeschrieben. Diese Folgenanfrage dokumentiert die Rechtslage, das Handlungsversagen und die Konsequenzen.**

CHRONOLOGIE

Fünf Jahre Untätigkeit – ein dokumentierter Verlauf

2020	Feststellung der Rechtswidrigkeit: In der Ratssitzung vom 15.12.2020 stellt die Verwaltung selbst fest: Die Raucherbereiche auf dem Schulgelände des Berufskollegs Heidkamp verstoßen gegen das NiSchG NRW.
2020–2025	Keine ordnungsbehördlichen Maßnahmen: Trotz bekannter Rechtslage keine Kontrollen, keine Bußgeldverfahren. Aschenbehälter werden installiert, Raucherbereiche markiert – der rechtswidrige Zustand wird faktisch gefördert.
Dez. 2025	Anfrage in der Ratssitzung (16.12.2025): Ratsmitglied Samirae (Bürgerpartei GL) stellt konkrete Fragen zu Zuständigkeit, Untätigkeit und geplanten Maßnahmen. Verwaltung verweist auf schriftliche Beantwortung.
Jan. 2026	Antwort der Verwaltung – unvollständig (Schreiben vom 28.01.2026): Verantwortung wird an Schulleitung delegiert. Ob das Ordnungsamt je tätig war, bleibt offen. Keine Angaben zu durchgeführten Kontrollen.

Mrz. 2026

Diese Folgenanfrage: Auf Basis der Verwaltungsantwort und der weiterhin bestehenden Rechtslage: erneute Anfrage mit konkretem Forderungskatalog.

KERNPROBLEM**Was die Stadt sagt – was das Gesetz sagt**

ARGUMENTATION DER VERWALTUNG	WAS DAS GESETZ TATSÄCHLICH BESTIMMT
X Schulleitung ist primär verantwortlich (§ 54 Abs. 6 SchulG NRW)	§ § 6 Abs. 4 NiSchG NRW: Örtliche Ordnungsbehörden sind Verwaltungsbehörden i.S. OWiG – zuständig für Ahndung
X Ordnungsamt handelt nur auf Anzeige nach Ausschöpfung schulinterner Maßnahmen	§ Schulträgerschaft ≠ Ordnungszuständigkeit – zwei getrennte Rechtsbereiche
X Rheinisch-Bergischer Kreis als Schulträger sei zuständig	§ Geldbußen bis 2.500 € gegen Einrichtungsleitung bei Unterlassen möglich (§ 4 Abs. 2 NiSchG NRW)
X Stadt steht bereit, "bei Bedarf zu unterstützen"	§ Kein Ermessen bei dauerhaft bekanntem Verstoß – Opportunitätsprinzip begrenzt (§ 14 OBG NRW)
X Keine Aussage zu konkreten Kontrollen oder Maßnahmen seit 2020	§ Schutzpflichtverletzung gegenüber Minderjährigen (Art. 2 Abs. 2 GG)

⚠ Kernproblem: Zuständigkeitsvermischung als Ausweichstrategie

Die Verwaltungsantwort vermischt zwei grundverschiedene Rechtsebenen: die pädagogisch-schulrechtliche Verantwortung der Schulleitung (§ 54 SchulG NRW) und die ordnungsrechtliche Vollzugszuständigkeit des Ordnungsamts (§ 6 Abs. 4 NiSchG NRW). Beide Zuständigkeiten bestehen parallel und schließen sich nicht aus.

RECHTSRAHMEN**Die einschlägigen Normen im Überblick**

§ 3 Abs. 1 NiSchG NRW	Absolutes Rauchverbot auf dem GESAMTEN Schulgrundstück – ausnahmslos, unabhängig von Trägerschaft.
§ 6 Abs. 4 NiSchG NRW	Örtliche Ordnungsbehörden sind Verwaltungsbehörden i.S. § 36 OWiG – zuständig für Verfolgung und Ahndung von Verstößen, neben Sonderordnungsbehörden.
§ 4 Abs. 2 NiSchG NRW	Bei bekannten Verstößen sind Verantwortliche verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Bußgeld bis 2.500 € möglich.
§ 54 Abs. 6 SchulG NRW	Schulleitung ist für Rauchverbot im schulischen Alltag verantwortlich. Diese Norm ERGÄNZT die ordnungsrechtliche Zuständigkeit der Stadt, ersetzt sie aber NICHT.
§ 14 OBG NRW	Ordnungsbehörden haben bei dauerhafter bekannter Rechtsverletzung einzuschreiten. Das Ermessen kann sich auf Null

Art. 2 Abs. 2 GG

reduzieren.

Recht auf körperliche Unversehrtheit. Staatliche Schutzpflicht gegenüber Minderjährigen – Verletzung dieser Pflicht durch anhaltende Untätigkeit.

GESUNDHEITLICHE DIMENSION

Warum Untätigkeit keine Option ist

Das Rauchverbot auf Schulgelände dient nicht dem Selbstzweck – es schützt Minderjährige vor nachgewiesenen Gesundheitsgefahren. Die folgenden Daten belegen, warum Vollzug keine Ermessensfrage ist.

7 %

12–17-Jährige rauchen
aktiv (DKFZ, 2025)

16 %

Jugendliche regelmäßig
Passivrauch ausgesetzt

+30 %

Erhöhtes
Lungenkrebsrisiko durch
Passivrauchen

3.300

Todesfälle/Jahr durch
Passivrauchen in
Deutschland

Erhöhte Gesundheitsrisiken durch Passivrauchen bei Kindern und Jugendlichen (relative Risikoerhöhung):

Asthma-Verschlimmerung		+55%
Atemwegserkrankungen		+45%
Mittelohrentzündung		+38%
Lungenkrebs (Erwachsene)		+30%
Koronare Herzkrankheit		+25%

Quellen: DKFZ Tabakatlas 2020/2025; KiGGS-Studie 2014–2017; AOK-Presse 2025

FOLGENANFRAGE AN DIE VERWALTUNG

Konkrete Fragen zur Ratssitzung 24.03.2026

Die Antwort der Verwaltung vom 28.01.2026 hat wesentliche Fragen nicht beantwortet. Wir erneuern und erweitern daher unsere Anfrage und bitten um konkrete, belegbare Antworten:

PRIORITÄT

1

Hat das Ordnungsamt der Stadt Bergisch Gladbach zwischen dem 01.01.2020 und dem 24.03.2026 auf dem Schulgelände des Berufskollegs Heidkamp ordnungsbehördliche Kontrollen, Prüfungen oder Maßnahmen durchgeführt? Wenn ja: wann, mit welchem Ergebnis und welche Konsequenzen wurden gezogen? Wenn nein: warum nicht?

PRIORITÄT

2

Teilt die Verwaltung die Rechtsauffassung, dass § 6 Abs. 4 NiSchG NRW die örtliche Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt – unabhängig davon, ob der Schulträger der Rheinisch-Bergische Kreis ist? Falls nein: auf welche Rechtsgrundlage stützt sich diese Auffassung?

3

Wie begründet die Verwaltung, dass bei einem seit 2020 bekannten, dauerhaften und öffentlich zugänglichen Rechtsverstoß kein eigeninitiatives Einschreiten der Ordnungsbehörde erfolgt ist –

obwohl das Opportunitätsprinzip bei dauerhafter Kenntnis kein Untätigbleiben rechtfertigt?

4

Wurde die Schulleitung des Berufskollegs Heidkamp seit 2020 von der Stadtverwaltung oder dem Ordnungsamt jemals förmlich auf den Rechtsverstoß hingewiesen oder zur Abstellung aufgefordert? Wenn ja: wann, mit welchem Ergebnis? Wenn nein: warum nicht?

5

Sind durch die Vermietung von Schulgrundstücksflächen an den Rheinisch-Bergischen Kreis (seit 01.01.2024) Änderungen an den ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten der Stadt entstanden? Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich eine etwaige Zuständigkeitsübertragung – und wurde diese schriftlich vereinbart?

6

Wird die Stadtverwaltung das Ordnungsamt beauftragen, auf dem Schulgelände Kontrollen durchzuführen und bei festgestellten Verstößen ordnungsbehördliche Maßnahmen einzuleiten? Wenn nein: welche rechtliche Begründung liegt diesem Verzicht zugrunde?

7

Welche konkreten Schritte wird die Stadt unternehmen, um sicherzustellen, dass das gesetzlich vorgeschriebene Rauchverbot auf dem Schulgelände des Berufskollegs Heidkamp tatsächlich und dauerhaft eingehalten wird?

KONSEQUENZEN

Was bei fortgesetzter Untätigkeit droht



Kommunalaufsicht

Bei anhaltender Verletzung gesetzlicher Pflichten können der Rheinisch-Bergische Kreis sowie die Bezirksregierung Köln jeweils als Aufsichtsbehörde tätig werden und die Stadt zur Pflichterfüllung anhalten.

§ Amtshaftung

Bei Gesundheitsschäden durch Passivrauchen auf dem Schulgelände kann die Untätigkeit des Ordnungsamtes eine Amtshaftung nach § 839 BGB i.V. Art. 34 GG begründen.

€ Bußgelder

Gegen die Einrichtungsleitung können Bußgelder bis 2.500 € pro Verstoß verhängt werden (§ 6 Abs. 3 NiSchG NRW).



Verwaltungsgericht

Betroffene Schülerinnen, Schüler oder Eltern können per Klage gegen die fortgesetzte Duldung ordnungsrechtlich vorgehen.



Schutzpflichtverletzung

Der Staat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, Minderjährige vor Gesundheitsgefahren zu schützen. Dauerhafte Duldung verletzt Art. 2 Abs. 2 GG.

! Reputationsschaden

Eltern, Schülervertretungen und Medien werden über den dokumentierten Rechtsverstoß und die Untätigkeit der Stadt informiert.

Die Antwort der Verwaltung vom 28. Januar 2026 ist inhaltlich unbefriedigend. Sie bestätigt eine Zuständigkeit in der Theorie, verweigert aber jeden Nachweis, dass diese Zuständigkeit je praktisch ausgeübt wurde.

Seit 2020 ist der Rechtsverstoß der Stadtverwaltung bekannt. Seit 2020 hat das Ordnungsamt – soweit erkennbar – nicht eingegriffen. Das ist kein Verwaltungsermessen, das ist Vollzugsversagen gegenüber geltendem Gesetz und gegenüber schutzbedürftigen Minderjährigen.

Die Bürgerpartei GL fordert: Klare, schriftliche Antworten auf alle sieben Fragen, einen konkreten Zeitplan für ordnungsbehördliche Maßnahmen sowie eine öffentliche Stellungnahme des Bürgermeisters zur Schutzverantwortung der Stadt.

gez. Frank Samirae



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach • 51465 Bergisch Gladbach

Frank Samirae
Gruppengeschäftsstelle im Rathaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch
VVI - Dezernat VV I
Herr Thore Eggert
Telefon: (0 22 02) 14 26 00
t.eggert@stadt-gl.de

28. Januar 2026

Ihre Anfrage aus der Sitzung des Rates vom 16.12.2025

Sehr geehrter Herr Samirae,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Rauchverbot an der Berufsschule aus der Ratssitzung vom 16.12.2025. Gerne nehmen wir hierzu Stellung.

Die Ordnungsbehörde trägt im Rahmen der geltenden Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes Verantwortung dafür, bei fortdauernden oder wiederholten Verstößen gegen das Rauchverbot ordnungsrechtlich tätig zu werden. Ein entsprechendes Einschreiten setzt in der Regel voraus, dass der Ordnungsbehörde entsprechende Sachverhalte durch die Schulleitung angezeigt werden, nachdem schulinterne Maßnahmen ausgeschöpft wurden.

Die Umsetzung des Rauchverbotes im schulischen Alltag sowie die Sicherstellung des Nichtraucherschutzes liegen nach § 54 Abs. 6 SchulG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 lit. a) NiSchG NRW primär im Verantwortungsbereich der Schulleitung. Diese ist gehalten, durch geeignete organisatorische, erzieherische und pädagogische Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinzuwirken.

Sofern Verstöße festgestellt werden, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diese zu unterbinden und erneuten Verstößen vorzubeugen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 NiSchG NRW).

Die Verwaltung kommt ihrer Verantwortung für den Nichtraucherschutz nach und steht im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit, die Schulleitung bei Bedarf zu unterstützen und ordnungsbehördliche Maßnahmen zu prüfen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Thore Eggert

www.bergischgladbach.de
info@stadt-gl.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt

Bankverbindungen:
Brennsparks AG
IBAN: DE93 3706 0200 0000 0000 0000
SWIFT/BIC: COFSDR33

VR Bank eG Bergisch Gladbach
IBAN: DE30 3706 2600 0000 0000 0000
SWIFT/BIC: GENODE33PAF



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach • 51439 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Verwaltungsvorstand III
Erster Beigeordneter

Ragnar Migenda
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
Zimmer 113
Telefon: 02202 14-1441
Telefax: 02202 14-701441
E-mail: r.migenda@stadt-gl.de

10.03.2026

**Antwort auf Anfrage zur Sitzung des Hauptausschusses am
18. März 2026 und zur Sitzung des Rates der Stadt
Bergisch Gladbach am 24. März 2026 jeweils im öffentlichen Teil –
Zur Aktion „100 Bäume für Bergisch Gladbach“ (PM 054 vom 26.02.2026)**

Sehr geehrte Mitglieder der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 27.02.2026 zur Aktion „100 Bäume für Bergisch Gladbach“
beantwortet die Stadtverwaltung die gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1) Haushaltsrelevanz und Finanzierung

a. Aus welcher Haushaltsposition im Haushalt 2026 wird die Aktion finanziert?

Die Aktion wird mit Mitteln der Stabsstelle VV/II-2, Wärmeplanung, Klimaschutz und -anpassung finanziert. Die hierfür eingesetzten Mittel stammen aus dem Haushaltsjahr 2025 und wurden in das Haushaltsjahr 2026 übertragen.

b. Wie hoch sind die Gesamtkosten der Maßnahme? (inkl. Beschaffung, Stückkosten, Logistik, Gutscheinsystem und interner Personalaufwand)

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 1.840,40 Euro und betreffen ausschließlich die Beschaffung der 100 Bäume. Es fallen keine Kosten für Logistik an, da die Teilnehmenden die ca. 1-1,5 m hohen, jungen Bäume selbst bei der ausgebenden Gartenbaumschule abholen. Die Gutscheine wurden von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und einer unterstützenden Kommunikationsagentur erstellt, sodass hierfür keine zusätzlichen Haushaltsmittel eingesetzt wurden. Der Personalaufwand wird überwiegend durch eine Werkstudentin getragen und bewegt sich daher in einem geringen Umfang.

c. Sind Fördermittel beantragt oder bewilligt worden?

Nein. Fördermöglichkeiten wurden geprüft; aufgrund des geringen finanziellen Umfangs der Maßnahme standen jedoch keine geeigneten Programme zur Verfügung.

www.bergischgladbach.de
info@stadt-gl.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl: 370 502 99
Konto: 37 2000 015
IBAN: DE93 3705 0299 0312 0000 15
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR Bank eG Bergisch Gladbach
Bankleitzahl: 370 626 00
Konto: 3702 425 017
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17
SWIFT/BIC: GENODE33PAF

Zu 2) Nachhaltigkeit und Kontrolle

a. Wie wird sichergestellt, dass die Bäume fachgerecht gepflanzt und dauerhaft erhalten werden?

Die Teilnehmenden erhalten bei der Abholung der Bäume in der Gartenbaumschule eine fachkundige Beratung, Hinweise und eine gezielte Anleitung zur Pflanzung und Pflege. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bäume fachgerecht gepflanzt werden, sich langfristig entwickeln und somit langfristig erhalten bleiben.

b. Gibt es Vorgaben oder Kontrollen hinsichtlich Pflanzort und Pflege, um ein Anwachsen der Bäume sicherzustellen?

Die Teilnehmenden werden intensiv von der Gartenbaumschule beraten, die über eine große fachliche Expertise verfügt. Da die Bäume größtenteils in Privatgärten angepflanzt werden und der organisatorische und personelle Aufwand für eine Kontrolle als unverhältnismäßig eingestuft wurde, sind keine Kontrollen durch die Stadtverwaltung vorgesehen. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die Bäume im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach gepflanzt und die Pflegehinweise berücksichtigt werden.

c. Gibt es vertragliche Verpflichtungen oder Rückforderungsmöglichkeiten, falls Bäume eingehen oder entfernt werden?

Nein, um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern eine unkomplizierte Teilnahme zu ermöglichen und den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, wurde von vertraglichen Verpflichtungen oder Rückforderungsregelungen abgesehen. Die Aktion ist als niedrigschwelliges Angebot zur Umsetzung von Klimaschutz und Begrünung im Stadtgebiet angelegt. Bei der Vorbereitung der Aktion erfolgte zudem ein enger Austausch mit verschiedenen Fachstellen, um klimaresiliente, insektenfreundliche und pflegeleichte Baumarten auszuwählen.

Zu 3) Auswahlverfahren und Transparenz

a. Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe bei mehr als 100 Meldungen?

Die Vergabe erfolgt nach dem Prinzip „first come, first serve“, also in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Dieses Verfahren gewährleistet eine transparente und einfache Vergabe. Sollten einzelne Bäume von den angemeldeten Teilnehmenden nicht abgeholt werden, werden Personen der Nachrückerliste berücksichtigt.

b. Wie wird das Verhältnis Bürgerinnen- und Bürger / Unternehmen / Vereine / Schulen / Kitas in der Vergabe gewichtet?

Die Aktion richtet sich gleichermaßen an Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Schulen und Kitas und Unternehmen aus dem Stadtgebiet. Eine gesonderte Gewichtung der einzelnen Gruppen erfolgt nicht.

Die Vergabe der Bäume erfolgt auch hier nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Erfahrungsgemäß geht der überwiegende Teil der Anmeldungen von Privatpersonen ein.

Zu 4) Politische Einordnung

a. Auf wessen Initiative geht die Aktion zurück?

Die Idee zur Aktion wurde innerhalb der Stadtverwaltung im Kontext der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes mit Handlungsfeld Klimaanpassung (IKSK-Band 2) entwickelt. Weltweit ist seit vielen Jahren sowohl Fachexpert*innen als auch der allgemeinen Bevölkerung bekannt, dass Bäume einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten: sie binden CO₂ und andere Schadstoffe aus der Luft, sie geben Sauerstoff ab und helfen durch Schattenwurf, Hitze zu reduzieren. Mit dieser Aktion kann die Stadt zum Schutz der Bevölkerung mit gutem Beispiel voran gehen und Bürger*innen auf einfache Weise ermöglichen, sich für das Klima und ihre Umwelt einzusetzen.

b. Handelt es sich um eine Einzelmaßnahme, um eine Maßnahme als Teil eines beschlossenen Konzeptes oder um den Auftakt eines weitergehenden Programms?

Die Aktion ist im Kontext der Maßnahmen des IKSK zu sehen, insbesondere in Bezug auf die Stärkung und Sicherung der grün-blauen Infrastruktur im Bestand (Maßnahme 3.3) sowie Ansätze zur stärkeren Einbindung der Bürgerschaft in Klimaschutzmaßnahmen. Aktuell handelt es sich um eine einmalige Aktion mit geringem finanziellem und organisatorischem Umfang. Aufgrund der sehr positiven Resonanz aus der Bürgerschaft soll im Nachgang eine kurze Evaluation erfolgen, um zu prüfen, ob eine Wiederholung der Aktion sinnvoll und umsetzbar ist.

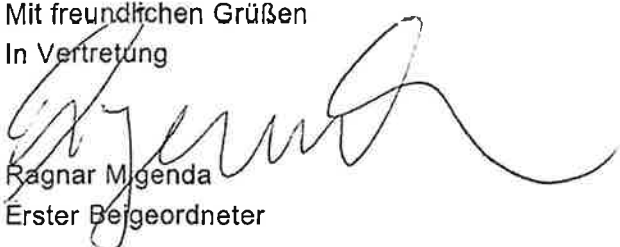
c. Welche Erfahrungen gibt es aus vergleichbaren Aktionen in anderen Kommunen?

Vergleichbare Baumverschenkungsaktionen wurden in den vergangenen Jahren in zahlreichen Städten durchgeführt. Hier sorgte das dankbare und wertschätzende Feedback aus der Bevölkerung für ein positives Image der Stadt und wurde wegen der guten Resonanz auch teils mehrmals durchgeführt. Beispiele sind unter anderem:

- Pforzheim: Klimaschutz Pforzheim: Stadt verschenkt 1.000 Klimabäume,
- Nienburg: Aktion zum Stadtjubiläum „1000 Jahre – 1000 Bäume“ | Stadt Nienburg/Weser
- Waldenbuch: Stadt Waldenbuch: 1000 x 1000 Bäume
- Pulheim: Stadt Pulheim verschenkt 100 Obstbäume | Stadt Pulheim
- Kassel: Hausbäume | Stadt Kassel
- Versmold: Stadt verschenkt 100 Obstbäume – Stadt Versmold
- Lörrach: „Ich will bei Dir Wurzeln schlagen“: Die Stadt verschenkt wieder 100 Bäume | Stadt Lörrach
- Kornwestheim: Stadt Kornwestheim verschenkt erneut 100 Bäume zur Klimaanpassung | Stadt Kornwestheim
- Uvm.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Ragnar Miegenda

Erster Beigeordneter

